



G 48320

EDITORIAL

- » 2014: Ein Jahr mit vielen Herausforderungen

HANDWERKSFORUM

- » Neujahrsempfang – Treffpunkt für Vorschau und Planung
- » Handwerk wählt Hans Peter Wollseifer zum neuen ZDH-Präsidenten

RECHT + AUSBILDUNG

- » Inkasso-Dienstleistung der KH Bergisches Land
- » Das neue Punktesystem
- » Barrierefreies Solarkataster zeigt alle Sonnendächer der Region
- » Betriebsveräußerung – Weiterarbeit des Altinhabers
- » Beitragsbemessungsgrenzen 2014
- » Anordnung, Billigung und Duldung von Überstunden

NAMEN + NACHRICHTEN

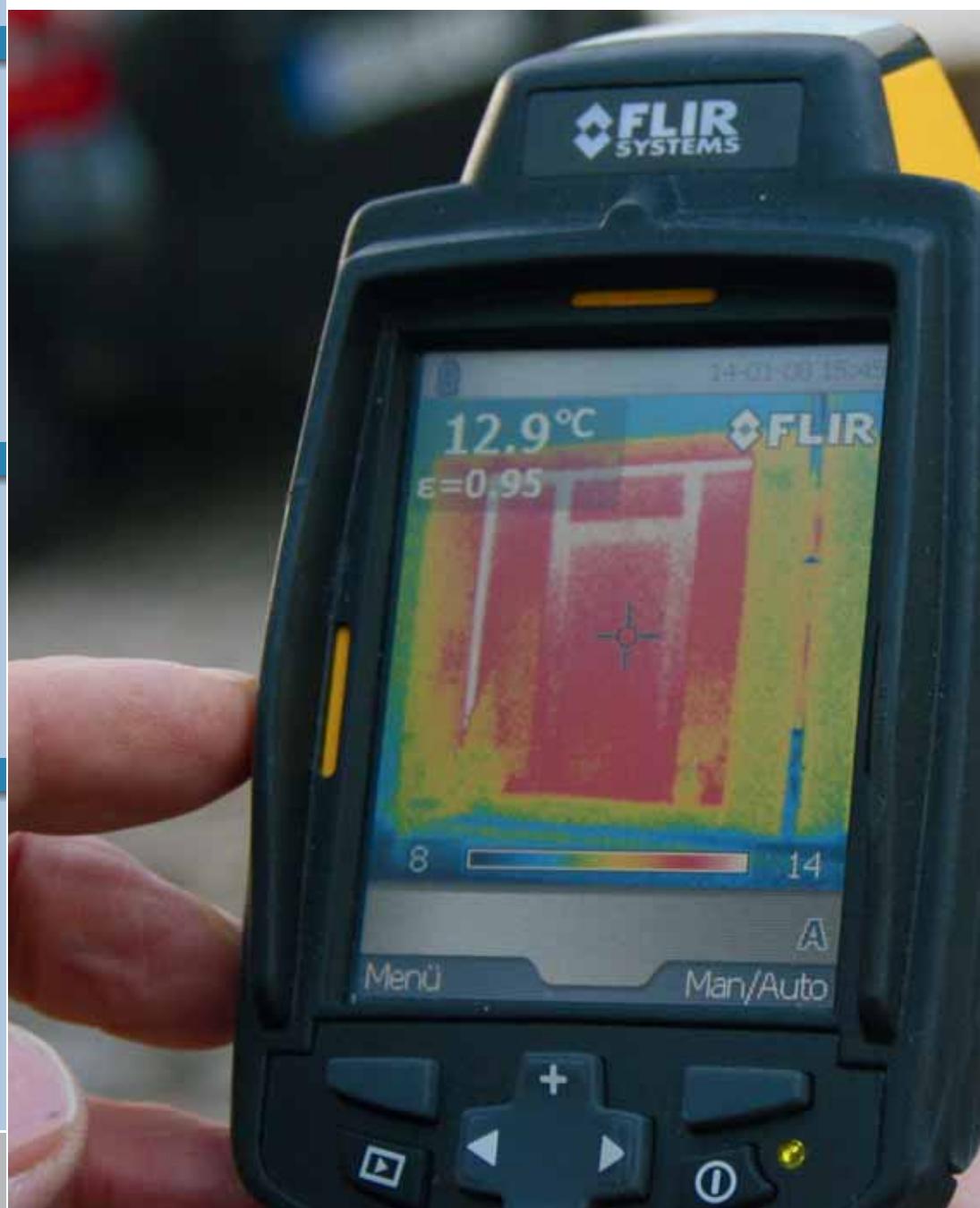
- » Thermografieaktion für Oberberg geht in die sechste Runde
- » Möbelmesse IMM in Köln zeigte branchenübergreifende Neuerungen
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Goldene Meisterbriefe

TERMINE

1/2014
17. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land



Welche Krankenkasse versteht Ihr Handwerk genauso gut wie ich meins?



Als Innungskrankenkasse ist die IKK classic perfekt für Handwerker. Jetzt wechseln!



Weitere Informationen unter unserer
kostenlosen IKK-Servicehotline: 0800 455 1111.
Oder auf www.ikk-classic.de

IKK classic
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

2014: Ein Jahr mit vielen Herausforderungen

Liebe Handwerksgenießen und Kollegen, der Jahreswechsel ist vollzogen und nun stehen wir am Anfang des neuen Jahres und verspüren ein gewisses „Unbehagen“, ohne dieses konkret einordnen zu können.

Teilweise ist dies ganz normal, da man mit Fortgang des ablaufenden Jahres besser wusste, wie sich der eigene Betrieb entwickelt und was noch erforderlich war, um einen guten Jahresabschluss zu erreichen trotz des wetterbedingten Einbruchs im ersten Quartal 2013. Durch den Jahreswechsel stehen die Uhren jetzt wieder auf „Null“, die entsprechenden wirtschaftlichen Planziele sind gefasst und die Betriebe arbeiten unter Hochleistung weiter. Da trifft es sich gut, dass sich der Winter derzeit nicht in seiner stärksten Ausprägung zeigt.

Teilweise stellt sich auch ein gewisses Gefühl der Unsicherheit ein. Begründet wird dies durch die Vorhaben bzw. die Umsetzung des am 27.11.2013 durch die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD beschlossenen Koalitionsvertrages. Entsprechend dieses Vertrages und der Neujahrsansprache der Bundeskanzlerin Angela Merkel, soll „Deutschland stärker gemacht werden“.

Natürlich ist dieses Vorhaben im Sinne des Handwerks. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass die Politik dem Handwerk Rahmenbedingungen beläßt oder schafft, die ein gutes wirtschaftliches Arbeiten zulassen, so dass letztendlich der deutsche Mittelstand weiterhin als zuverlässige Stütze fungieren kann. Dementsprechend hat das Handwerk auch konkrete Forderungen an die Große Koalition, um dieses Ziel zu erreichen.

So titelte vor kurzem eine große deutsche Boulevardzeitung „Handwerker wollen 100.000 € von Gabriel“. Jedoch verbarg sich hinter dieser Schlagzeile weniger als man vermutet hatte. Das Bundesmi-

nisterium für Wirtschaft und Energie wollte aufgrund des neuen Ressorts Energie die Internetdomain von www.bmwi.de in www.bmwe.de ändern. Jedoch hatten zwei süddeutsche Handwerksgenießen diese Domain bereits gesichert. Die Regierung bot hierfür zunächst 2.800 €, dann 4.000 €. Jedoch wollten die beiden Kollegen erst ab 10.000 € über einen Verkauf nachdenken. Dies war der Regierung zu teuer und nun bleibt alles beim Alten.

Die Geschichte ist amüsant, jedoch zeigt sie abstrakt betrachtet auch, dass eine Veränderung seitens der Regierung angestrebt wurde, die dann jedoch nicht kommt. Dieses „Versuchsverhalten“ der Regierung kann für die anstehenden Themen des Koalitionsvertrages wie Energiewende, Fachkräftemangel, Meisterpflicht und Mindestlohn nicht die richtige Herangehensweise sein. Hier braucht es klare Ziele und entsprechende Umsetzungen.

Es passt in diesem Zusammenhang nicht zusammen, wenn im Koalitionsvertrag steht, dass ein großer Teil der Erfolgsgeschichte des Handwerks die Tarifautonomie ausmachen würde und gleichzeitig eine

staatliche Regulierung mittels eines Mindestlohns vorgenommen wird, wobei immer noch keine genauere Aussage getroffen wird, ob zum Beispiel auch Auszubildende und Rentner hiervon erfasst werden sollen. Aber gerade solche Antworten braucht das Handwerk, damit die Betriebe sich entsprechend darauf einrichten und ihre weitere Planung ausrichten können.

Gleiches gilt für die Energiewende. Die steigenden Energiekosten müssen gebremst werden und Energie muss bezahlbar bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Streichung der EEG-Rabatte für die Industrie. So formulierte kürzlich der Präsident des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag, Herr Prof. Dr. h.c. Wolfgang Schulthoff, diesbezüglich: „Der Koalitionsvertrag lässt nicht erkennen, dass die neue Bundesregierung die Größe der Herausforderung wirklich verstanden hat“. Daher ist hier dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Die weiteren Themenfelder Fachkräftemangel und Abschaffung der Meisterpflicht müssen entschiedener angegangen werden. Es kann nicht sein, dass bei einem doppelten Abiturjahrgang im Ergebnis für das Handwerk keine Auszubildenden „hängen bleiben“. Dabei gilt das deutsche duale Ausbildungssystem doch als vorbildhaft. Nur wie wird eine qualitativ hochwertige Ausbildung sichergestellt, wenn die Meisterpflicht im Handwerk grundsätzlich fallen soll?

Ich denke, die Aufgaben der Bundesregierung sind vielfältig, jedoch klar und mit konkreten Vorgaben des Handwerks. Daher ist es unsere Aufgabe die Regierungstätigkeit genau zu beobachten und entsprechend regulativ einzugreifen.

In diesem Sinne, möchte ich Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern für das neue Jahr viel Kraft, Gesundheit und Erfolg wünschen.




Willi Reitz
Kreishandwerksmeister



Zum traditionellen Neujahrsempfang luden Kreishandwerksmeister Willi Reitz und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land auch im Jahr 2014 viele Vertreter aus Handwerk, Politik, Verbänden, Schulen und Banken ein.

6



Das Handwerk hat einen neuen Präsidenten: Hans Peter Wollseifer erhielt von der Vollversammlung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) in Dortmund mit absoluter Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen.

10

EDITORIAL

- 2014: Ein Jahr mit vielen Herausforderungen 3

HANDWERKSFORUM

- Herausforderungen im Handwerk 2014: Der Neujahrsempfang – auch Treffpunkt für Vorschau und Planung 6



- Handwerk wählt Hans Peter Wollseifer zum neuen ZDH-Präsidenten 10

RECHT + AUSBILDUNG

- Inkasso-Dienstleistung der KH Bergisches Land 14
Das neue Punktesystem 16

RECHT + AUSBILDUNG

- Neu im Internet: Barrierefreies Solarkataster zeigt alle Sonnendächer der Region 18



- Betriebsveräußerung – Weiterarbeit des Altinhabers 20

- Stundenlohnarbeiten sind auch ohne Stundenzettel zu bezahlen 22

- Kein Widerrufsrecht nach Kauf auf Internationaler Handwerksmesse 22

- Sachgrundlose Befristung: Ausbildungsverhältnis kein Hindernis 23

- Neue HU-Vorschrift 23

- Möglichkeit der Insolvenzanfechtung Ansprüche aus BauFordSiG eventuell unwirksam 24

RECHT + AUSBILDUNG

- Sozialversicherung: Verkürzte Frist zur Abgabe der Jahresmeldung 2013 25

- 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz 25

- Diskriminierung wegen Schwangerschaft 26

- NRW-Umweltministerium: Anschaffung von Neufahrzeugen mit Abgasstandard Euro 6 wird gefördert 26

- Beitragsbemessungsgrenzen 2014 27

- Aktuelle Höhe der Verzugszinsen 27

- Mitteilungspflicht gegenüber Auszubildenden im Baugewerbe 28



- Fahrerflucht und Versicherung: BGH-Urteil schafft Klarheit 28



Der Oberbergische Kreis, die Volksbank Oberberg eG und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land unterstützen gemeinsam Hauseigentümer, die ihre Immobilie energetisch überprüfen und sanieren lassen wollen.

34



Mehr Mut zu Farbe, Form und Material – Inszenierung ist angesagt! Das Wohnen wird immer mehr zum Abbild der globalen Moderne. Die größte Möbelmesse der Welt gestattete einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft.

36

RECHT + AUSBILDUNG

Einkommensteuer: Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen (BFH) **29**

Anordnung, Billigung und Duldung von Überstunden **30**

Fehlerhafte Massenentlassungsanzeige **32**

NAMEN + NACHRICHTEN

Thermografieaktion für Oberberg geht in die sechste Runde **34**

Möbelmesse IMM in Köln zeigte Neuerungen: Es entstehen nie dagewesene Wohnwelten **36**

Goldene Meisterbriefe, Betriebsjubiläen, Arbeitnehmerjubiläen und runde Geburtstage **40**

NAMEN + NACHRICHTEN

Die neuen Innungsmitglieder **40**

Weihnachtsfeier der Bäcker-Altmeister: Vergabe von drei Goldenen Meisterbriefen rundete Feier ab **41**

TERMINE

Veranstaltungshinweise, Seminare und Erste-Hilfe-Kurse **42**

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
Telefon: (0 22 02) 93 59 -10
Telefax: (0 22 02) 93 59 -30
eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Tel.: (0 21 83) 334
Fax: (0 21 83) 417797
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 417623 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)
Tel.: (0 21 83) 417312 | r.thielen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 334 | wosnitza@image-text.de
Tim Szalinski
Tel.: (0 21 83) 334 | szalinski@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

Joh. Van Acken GmbH & Co. KG, Krefeld

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

Herausforderungen im Handwerk 2014

Der Neujahrsempfang – auch Treffpunkt für Vorschau und Planung

Hauptgeschäftsführer Marcus Otto und Willi Reitz in seiner nunmehr einjährigen Funktion als Kreishandwerksmeister empfingen am 7. Januar 2014 zum traditionellen „Neujahrsempfang“ im Hause der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sowohl Mitglieder aus den Vorständen der dreizehn Innungen, Vertreter von Schulen und Banken, der Wirtschaftsförderung und Energieversorgung als auch Bundes- und Landtagsabgeordnete sowie Vertreter der lokalen Politik und Presse.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Willi Reitz, der zu Beginn die Gelegenheit nutzte, den am 5. Dezember 2013 von der Vollversammlung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum neuen Präsidenten des ZDH gewählten Hans Peter Wollseifer zu



„Das Handwerk wird sich im Jahr 2014 wieder zahlreichen brisanten Herausforderungen stellen müssen“, so Reitz. Beispielsweise führe der am 27.11.2013 beschlossene

dem Handwerk als „Ausbilder der Nation“ eine zentrale Rolle zukomme. Auch solle bei den Kammern und Innungen unter anderem die Tarifbindung weiter gestärkt wer-



beglückwünschen. Wollseifer ist damit, neben seiner Funktion als Präsident der Handwerkskammer zu Köln, jetzt auch „oberster“ Vertreter des Handwerks in Deutschland.

Koalitionsvertrag zwischen den Regierungs- partei CDU/CSU und SPD unter den Überschriften „Mittelstand, Handwerk, Handel und Freie Berufe“ aus, dass mittelständischen Unternehmen, insbesondere



den. Um die formulierten Ziele bezüglich „Perspektiven der Bundes- und Europapolitik für das Handwerk“ zu erreichen, gelte es, weiterhin die gute tägliche Arbeit der Handwerksbetriebe fortzuführen.



In Bezug auf die Begrifflichkeit „Qualität“ stellte Reitz zwei Grundsätze des Amerikaners Philip B. Crosby hervor, der zum

einen die Qualität als Grad der Übereinstimmung mit Anforderungen definiert und zum anderen, dass ein Grundprinzip der Qualitätsplanung die Vorbeugung ist. Für gute Produkte oder Handwerksleistungen müssten sowohl Material als auch Maschinen und Mitarbeiter mit Bedacht ausgewählt werden, damit der Kunde die erwartete hochwertige Leistung des Handwerksbetriebes erhalte. Erfülle der Betrieb diese Erwartung, entstehe eine partnerschaftliche Geschäftsbeziehung, getreu dem Motto/Zitat: „Qualität ist, wenn der Kunde zurückkommt und nicht das Produkt“. Ein entscheidender Punkt in diesem Zusammenhang seien die erwähnten Mitarbeiter, die entsprechend qualifiziert sein müssen, um Qualitätsarbeit zu liefern, sichergestellt durch das in Deutsch-

land bestehende duale Ausbildungssystem, sprich die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Dieses System, das europaweit Anerkennung findet und zum Vorbild genommen werden sollte, müsse



noch besser genutzt werden, d.h. es müssten zukünftig noch mehr Jugendliche die Chance einer Ausbildung in einem handwerklichen Beruf erhalten. Zwar habe das Handwerk diesbezüglich schon viel Aufklärungsarbeit in Form der Imagekampagne geleistet, jedoch sei hier weiterhin die Unterstützung durch die Bundesregierung gefordert, um dem demographischen Wandel zu begegnen.

Auch Hans Peter Wollseifer stand vor den rund 100 Gästen. Seine Rede um-





spannte einen Rückblick, der von vor 70 Jahren bis heute den demografischen Wandel darstellte, einschließlich der EU und ihren Neuerungen. So kam er auch auf die durch die EU-Kommission angedachte Abschaffung der Meisterpflicht in Deutschland zu sprechen. Dass die Abschaffung der Qualität der Gewerke nicht gut tue, habe sich bereits im Fliesenlegerhandwerk gezeigt. Seit der Handwerksordnungsnovelle 2004 reduzierten sich die Meisterprüfungen um ca. 80 Prozent, was bedeutet, dass langfristig qualifizierte Mitarbeiter und Meister fehlen, die eine praxisorientierte Ausbildung vermitteln können. Vor diesem Hintergrund sei



die Bundesregierung entsprechend ihrer Ankündigung angehalten, sich mit aller Macht gegen die Abschaffung des Meisterbriefes durch die EU-Kommission zu stemmen. Mit der Fragestellung „Ist weniger wirklich mehr?“, brachte es Woll-



seifer auf den Punkt. „Bei Bildung und Qualität sicher nicht, denn Bildung ist die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben.“ Dem Präsident des ZDH ist daher die EU-Ratsentscheidung umso unverständlich. „Es gibt kein einheitliches Handwerk. Handwerk ist überall anders. Daher geht es um alle Qualifikationen – es geht um den Marktzugang in Deutschland.“ Für Wollseifer gilt es hier, Allianzen zu schmieden. Und in Bezug auf die Energiewende, zu der er als Abschlusspunkt grundsätzlich „ja“ sagt, sei trotzdem darauf zu achten, dass sie mit Augenmaß vonstatten gehe und nicht zur Belastung für die Wirtschaftsstandorte wird.





Es folgte ein konstruktives Beisammensein, nachdem Hauptgeschäftsführer Marcus Otto den offiziellen Teil der Veranstaltung durch eine kurze Ansprache schloss und allen Anwesenden einen weiterhin angenehmen Verlauf des Abends bei guten Gesprächen wünschte. Zahlreiche Gesprächspartner und -gruppen nutzten die Gelegenheit, neben den bestehenden auch neue Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Somit war es eine rundum lohnende und gelungene Veranstaltung.



Handwerk wählt Hans Peter Wollseifer zum neuen ZDH-Präsidenten

Das Handwerk hat einen neuen Präsidenten gewählt. Hans Peter Wollseifer erhielt von der Vollversammlung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) in Dortmund mit absoluter Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen.

Hans Peter Wollseifer löste damit zum 1. Januar 2014 Otto Kentzler ab, der neun Jahre als Präsident dem ZDH vorgestanden hat. Wollseifer, Präsident der Handwerkskammer zu Köln, setzte sich in geheimer Wahl gegen zwei weitere Kandidaten durch. „Das Handwerk versteht sich als Partner und Berater der Politik. Diese Tradition will ich gerne fortsetzen, zumal es bei der Politik aktuell echten Beratungsbedarf gibt“, so Wollseifer.

Der 58-jährige Maler- und Lackierermeister Hans Peter Wollseifer ist ein erfahrener Unternehmer und Handwerkspolitiker. Mit 21 Jahren übernahm er in Hürt bei Köln den elterlichen Kleinbetrieb und baute ihn zu einem bundesweit tätigen Bausanierungsunternehmen mit in der Spurze 100 Beschäftigten aus.



ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke (li.) und ZDH-Präsident Otto Kentzler (re.) beglückwünschen den neu gewählten Präsidenten Hans Peter Wollseifer. Foto: ZDH/Andreas Buck

Ein von Wollseifer gegründeter Spezialgerüstbau-Betrieb machte Hochhaussanierungen möglich. 2009 schied Wollseifer aus diesem Unternehmen aus und gründete ein neues Unternehmen, das in der Gebäudesanierung für private und gewerbliche Kunden und für Wohnungsgesellschaften tätig ist. Wollseifer ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Ab 1986 hat er sich in der Maler- und Lackiererinnung und in der Kreishand-

werkschaft Rhein-Erft engagiert. Von 1995 bis 2000 war er Vizepräsident der Handwerkskammer zu Köln, von 2000 bis 2010 Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkschaft Rhein-Erft. Auch auf der bundespolitischen Ebene ist Wollseifer bereits aktiv: als Vorsitzender der Interessenvertretung der Innungs-krankenkassen, des Vereins „IKK e.V.“, und als Mitglied des Verwaltungsrats des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen. ◆

Abfallentsorgung mit Erfahrung

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Abfallentsorgung. Ob Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt oder Wertstoffe wie Verpackungen, Glas, Papier oder Holz: Die RELOGA hat auf jeden Fall die passende Lösung.

reloga
sicher • sauber • schnell

RELOGA GmbH
Robert-Blum-Str. 8
51373 Leverkusen
0800 600 2003 (kostenfrei aus dt. Festnetz)

www.reloga.de

QR code linking to www.reloga.de

Ihre Partner rund um den Bau



A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20
Generalübernehmer Schlüsselfertigbau
Planung - Rohbau - Projektentwicklung
Modernisierung - Sanierung - Instandhaltung
Umbau Anbau - Abriss - Entrümpelung
Fliesenarbeiten - Keramik - Betonmöbeln



Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH · Hammermühle 40 · 51491 Overath
Tel.: 0 22 66 / 21 83 · Fax: 0 22 66 / 8 06 28 · e-mail: info@pack-weisswange.de

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbausanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen



Bernd Wiesjahn
Estrich · Bodenbeläge
Verlegung von Estrichen
für Wohn- und Industriebau
- Zement-, Calciumsulfat- und Trockenestriche -
Oberböden aller Art · Herstellung von Beschichtungen
Fragen Sie – wir beraten Sie gerne!

Bernd Wiesjahn GmbH · Julius-Doms-Straße 5 · 51373 Leverkusen · Telefon 02 14/860 999 39
info@wiesjahn.de · www.wiesjahn.de



Ausführung
sämtlicher
Betonarbeiten,
Stahlbetonarbeiten,
Mauerarbeiten
sowie Innen- und
Außenputzarbeiten

Am Bolzenbacher Kreuz 8
51789 Lindlar
Tel. 02266 / 86 41
info@wolf-bau-lindlar.de
www.wolf-bau-lindlar.de



planen · entwickeln · bauen

www.hermann-gmbh.de

hermann bau peb gmbh
Agathaburger Weg 6a
51668 Wipperfürth
Telefon: 02267-65 50-0
Fax: 02267-65 50 20
E-Mail: info@hermann-gmbh.de



seit 10 Jahren

Ihr Meisterbetrieb
Fliesen Döpper

Marienstraße 11
51491 Overath-Immekoppel

Internet: www.fliesen-doepper.de
Email: info@fliesen-doepper.de



Know-how am Bau
Ihr kompetentes Baustoffcenter

In unseren modernisierten Standorten bieten wir Ihnen fünf umfangreiche Fachabteilungen:

Trockenbau, GaLaBau, Dach & Fassade, Roh-/Hochbau und Tiefbau
Außerdem finden Sie hier ein erfahrenes Beraterteam und starken Service. Ganz nach unserem Motto!

ZENTRALE
LEVERKUSEN-Opladen
Bonner Straße 5
T.02171 4001-100
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 14.00 Uhr

LEVERKUSEN-Küppersteg
Heinrichstraße 20
T.02171 4001-200
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

MONHEIM-Baumberg
Robert-Bosch-Sz. 9
T.02171 4001-300
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

RATINGEN
Stadionring 11-15
T.02171 4001-400
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

BERGISCH-GLADBACH
Frankenforster Straße 27-29
T.02171 4001-700
Mo.-Fr.: 7.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 13.00 Uhr

www.kipp-gruenhoff.de

Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau

Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplett Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten

Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 77 97 · Fax: (0 21 83) 41 77 97
E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen



MIT UNS
ZUR BESTEN
LÖSUNG!

DOMS
OOO

Tiefbau
Rohrleitungsbau
Kanalbau
www.domsmbh.de



Für alle Dachdeckermaurer-schlosserkuriere. Und alle anderen. Der „HandwerksTransporter“.

Nahezu jeder Anforderung gewachsen: Der „Handwerks-Transporter“ aus unserer „Handwerksfamilie“ bietet attraktive Aktionsausstattungen, zu denen weitere Sonderausstattungen individuell ausgewählt werden können – darüber hinaus profitieren Sie als Innungsmitglied zusätzlich von exklusiven Sonderkonditionen¹. Überzeugen Sie sich selbst bei einer Probefahrt und erfahren Sie mehr. Wir freuen uns auf Sie.

Unser Hauspreis für Sie: 22.990,- €¹

inkl. MwSt., zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten.
Gilt für den Transporter, 2,0-l-TDI, 62 kW, Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 9,4/außerorts 6,0/kombiniert 7,2. CO₂-Emissionen (g/100 km): kombiniert 190.

¹ Gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung für ein vergleichbar ausgestattetes Serienmodell. Das Angebot gilt ausschließlich für gewerbliche Einzelabnehmer, die hauptberuflich tätig sind und ist befristet bis 31.06.2014. ² Ob Volkswagen Nutzfahrzeuge auch ein Abkommen mit Ihrer Branche getroffen hat, erfahren Sie bei uns.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.



Ihr Volkswagen Partner
Volkswagen Zentrum Leverkusen GmbH & Co. KG
Robert-Blum-Straße 71, 51379 Leverkusen
Telefon 02171/4003-0, Telefax 02171/4003-33

Über
80 Jahre
Ihr LKW-Partner

IVECO **CW MÜLLER** GMBH

51469 Bergisch Gladbach
Mülheimer Straße 26
Tel.: (022 02) 29 03-0
Fax: (022 02) 29 03-49

51381 Leverkusen-Opladen
Siemensstraße 9 (Fixheide)
Tel.: (021 71) 8 10 75
Fax: (021 71) 76 82 85

FIAT TRANSPORTER-Service
www.c-w-mueller.de



Designed für den Design-R in Dir.

Der neue Volvo V40 R-Design



Abb. zeigt Sonderausstattung.

Ihr Weg zu uns

Erleben Sie die sportliche und die sparsame Seite des Volvo V40 R-Design. Jetzt bei einer Probefahrt.

Kraftstoffverbrauch kombiniert von 3,4 l/100km - 7,9 l/100km. CO₂-Emissionen kombiniert von 88 g/km - 185 g/km (gemäß VO/715/2007/EWG).

AUTOHAUS BENZ

Markeli und Langlotz GmbH u. Co. KG

Dieringhauser Straße 56
51645 Gummersbach-Dieringhausen
Fon: 02261 / 96810
Fax: 02261 / 968125
www.schwesternbenz.de

Bewegt die Wirtschaft.



DER NEUE FORD TRANSIT CUSTOM CITYLIGHT

Kapazität für bis zu 3 Europaletten, selbst bei kurzem Radstand

250 L1 (Nutzlast: 600 kg)
Als Tageszulassung bei uns für nur

€ 14.990,-

Bergland Gruppe

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 Wipperfürth
Tel. (02267) 8820-0

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Str. 57
58285 Gevelsberg
Tel. (02332) 9212-0

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Str. 17
42855 Remscheid
Tel. (02191) 69410-0

Autohaus Willuda GmbH
Margaretenstr. 1
42477 Radevormwald
Tel. (02195) 9102-0

www.bergland-gruppe.de

Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz

Das Beste aus dem Bergischen Land!



Unsere Jungen Sterne

Die besten Gebrauchten von Mercedes-Benz erfüllen höchste Qualitätsansprüche und bieten ein umfangreiches Garantiepaket – zu einem unschlagbaren Preis!



Beste Beratung - Junge Sterne Award

Bestnoten in fachlicher Kompetenz, Engagement und Beratungsqualität. Die Auto-Schumacher GmbH zählt nun zu den besten Mercedes-Benz Betrieben deutschlands.



Mercedes-Benz

Auto Schumacher GmbH - Ihr Junge Sterne Partner für das Bergische Land - www.auto-schumacher.de
Engelskirchen, Olperer Str. 33-35, Tel. (022 63) 92 29-0
Wipperfürth, Leiersmühle 3, Tel. (022 67) 88 76-0

schumacher

Die Motorenklinik



Besicherte Qualität nach RAL GZ 797
Wir sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Alle Pkw, LKW+Bus Motoren
Gütekennzeichnung im Bereich ab Lager erhältlich

2 Jahre Garantie

- Spezialist für alle Mercedes- und MAN-Motoren
- Ständig 150 Motoren, Diesel und Benziner, ab Lager
- Zylinderköpfe und Einspritzpumpen im Tausch
- Reparatur und Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen
- Turbolader im Tausch
- Flächendeckendes Vertriebs- und Servicenetz von über 160 Partnerwerkstätten

MOTOREN AG FEUER

Am Weidenbach • 51491 Overath • www.motorenag.de

www.autosattlereidrechsler.de

Autosattlerei **DRECHSLER** GmbH

Alles für's Auto in Textil + Leder

Zubehör · Cabriolet-Verdecke

Schiebedächer · Fahrzeugausschläge · Sitzreparaturen



Industriestraße 3 • 51643 Gummersbach • Tel.: 0 22 61-2 23 00 • Fax: 0 22 61-6 37 35

€174

Leasingrate



Abb. zeigt Sonderausstattungen

Der OPEL COMBO

ANDERE MIETEN ANHÄNGER.



Wir leben Autos.

Er bietet einen extragroßen und extralangen Laderaum, eine hohe Nutzlastkapazität, extragroße Hecktüren und eine niedrige Ladekante.

- zwei Radstände
- bis zu 4,6 m³ Transportvolumen¹
- bis zu 1.000 kg Nutzlast²
- Leistungsspektrum von 66 kW (90 PS) bis 99 kW (135 PS)
- lange Wartungsintervalle bis zu 35.000 km bzw. einem Jahr

Unser SmartLease-Angebot für Gewerbekunden

für den Opel Combo Kastenwagen L1H1 mit 1.4, 70 kW

Monatsrate (exkl. MwSt.) **174,- €**

(inkl. MwSt.) 207,06 €

Leasingsonderzahlung (exkl. MwSt.): 0,- €, Laufzeit: 36 Monate, Laufleistung: 10.000 km/Jahr, Angebot zzgl. 496,- € Überführungskosten.

Ein Angebot der GMAC Leasing GmbH, Friedrich-Lutzmann-Ring, 65428 Rüsselsheim Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. ¹Bei umgeklapptem Beifahrersitz, ²incl. Fahrer 75kg

JETZT PROBE FAHREN!

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 10,3, außerorts: 6,1, kombiniert: 7,6; CO₂-Emissionen, kombiniert: 177 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007).

¹Bei umgeklapptem Beifahrersitz.

²Inklusive Fahrer 75 kg.

GIERATHS
GMBH

Kölner Strasse 105
51429 Bensberg
Tel. 02204 - 40080

Paffrather Str. 195
51469 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 - 299330

www.gieraths.de



Inkasso-Dienstleistung der KH Bergisches Land

Forum: Herr Schmitz, Rechnungen und Mahnungen sind für Sie seit langer Zeit ein täglicher Anblick.

Ass. Holger Schmitz: Ja, das stimmt in gewisser Weise. Seit mehr als 20 Jahren bietet die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land den Mitgliedsbetrieben der angeschlossenen Innungen eine sogenannte Inkasso-Dienstleistung an. Gegenstand dieser Inkasso-Dienstleistung ist die Durchsetzung unstreitiger Forderungen der Mitgliedsbetriebe.

Forum: Sie sprechen von unstreitigen Forderungen – welche Vorleistung müssen die Betriebe erbringen, damit Sie arbeiten können?

Ass. Holger Schmitz: Wir gehen zunächst stets davon aus, dass die von den Mitgliedsbetrieben in Rechnung gestellten Arbeiten in vollem Umfang mit dem Kunden vereinbart und mangelfrei erbracht worden sind. Nachdem die Mitgliedsbetriebe dem Kunden eine prüfbare Rechnung übermittelt haben, sollten sie – wenn die Zahlung ausbleibt – ihre säumigen Kunden nach Möglichkeit einmal zur Zahlung mahnen, so dass sich die Kunden anschließend im Zahlungsverzug befinden. Für die Bearbeitung einer Forderung benötigen wir zunächst den ausgefüllten Inkassofragebogen, eine Kopie der Mahnung und der Rechnung. Sollte weiterer relevanter Schriftverkehr vorhanden sein, so benötigen wir diesen ebenfalls.

Forum: Und wenn Schreiben allein nicht hilft?

Ass. Holger Schmitz: Zahlt der Kunde auf unser Forderungsschreiben nicht, dann beantragen wir das gerichtliche Mahnverfahren und streben die Titulierung der Forderung durch Vollstreckungsbescheid an. Anschließend wird



Ihre Ansprechpartner der Inkassostelle: Frau Lübke, Herr Ass. Schmitz und Frau Orth (v.l.)

die Zwangsvollstreckung betrieben. Die Schritte erfolgen in enger Abstimmung mit dem Mitgliedsbetrieb.

Forum: Bis wohin begleiten Sie die Betriebe?

Ass. Holger Schmitz: Wir sind nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz beim OLG Köln registriert und können das gerichtliche Mahnverfahren durchführen sowie die sich ergebenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten. Wenn jedoch gegen den Mahnbescheid Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch eingelegt wurde, ist uns die weitere Durchsetzung der Forderung im sog. streitigen Verfahren vor den Amts- und Landgerichten untersagt.

Forum: Wie ist die Inkassodienstleistung in Ihrem Haus organisiert?

Ass. Holger Schmitz: Die Inkassofälle werden unter meiner Leitung durch zwei engagierte Mitarbeiterinnen bearbeitet. Hierbei nutzen wir eine professionelle Inkasso-Software, die es uns ermöglicht, beispielsweise Mahn- und Vollstreckungsbescheide auf Knopfdruck online beim zuständigen Mahngericht zu beantragen.

Und die Fälle, die von vornherein streitig und daher für die Inkasso-Dienstleistung nicht geeignet sind, werden außergerichtlich individuell durch unsere Juristen bearbeitet.

Forum: Was sind Ihrer Erfahrung nach die häufigsten Probleme bei der Durchsetzung der Forderungen?

Ass. Holger Schmitz: Die Probleme beginnen damit, dass die Kunden nicht vollständig bezeichnet werden. Wird eine Rechnung lediglich an „Frau Müller“ oder „Familie Meier“ adressiert, kommt es vor, dass der „richtige“ Schuldner nicht identifiziert werden kann. Ein Mahnbescheid kann dann nicht beantragt werden. Auch führen fehlende Angebote bzw. Nachtragsangebote oft dazu, dass der Kunde bestreitet, die abgerechneten Arbeiten zu dem abgerechneten Werklohn in Auftrag gegeben zu haben. Schließlich wird viel zu oft auf die Abnahme der Arbeiten verzichtet, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns. Auch kehrt die Abnahme die Beweislast zu Gunsten des Betriebes um. Dieser muss bis zur Abnahme beweisen, dass seine Arbeit vertragsgerecht ist. ♦



Kölner Str. 462
51515 Kürten
(02207) 9666-0
www.Wurth-SHK.de



Ferrenbergstraße 90
51465 Bergisch Gladbach
Telefon (02202) 32637
Telefax (02202) 44493

info@sanitaer-heizung-klein.de
www.sanitaer-heizung-klein.de



Ihr Meisterfachbetrieb für Heizung und Sanitär

Hardenbergstraße 66 · 51373 Leverkusen
Tel.: 02 14-830 50-0 · www.seidenstuecker-gmbh.de
Fax: 02 14-830 50 25 · info@seidenstuecker-gmbh.de

• 3D-Badplanung: Bad komplett aus Meisterhand
• Seniorens- und behindertengerechte Ausstattung
• Energieberatung - Fit für 2004
• Heiztechnik: Heizkörper, Heizungsanlagen

• Kaminsanierung
• Regenwassernutzung
• Rohrtechnik: Leitungssysteme, Rohrsanierung
• Schwimmbadtechnik

Notdienst 24 Std.
01 71/548 58 24

WIR CHECKEN IHRE TRINKWASSERANLAGE

verbert
SANITÄR • HEIZUNG • ELEKTRO
An der Kittelburg 21 • 51469 Bergisch Gladbach • T 02202 251111 • info@verbert.de • www.verbert.de

Trinkwasser-CHECK ✓

24 Std. Notdienst

Andreas Kappes GMBH

■ Sanitär
■ Heizungen
■ Warmwasseranlagen
www.kappes-shk.de

Eisenstrasse 23
51373 Leverkusen
0214 / 500 00 60
MOBIL 0172 / 920 57 10

INNENFACHMANN
24 Std. Notdienst

DS SPANIER

Heizung • Lüftung • Sanitär • Elektro

D. Spanier GmbH • Am Voren 47 • 51467 Berg. Gladbach
Tel.: 02202/98 75-0
Fax: 02202/98 75-20

www.dspanier.de
service@dspanier.de

G.U.T.

Ist besser für die Umwelt

Sanitär • Heizung • Klima/Lüftung
Installation • Dachtechnik • Elektro

Als Fachgroßhandel für Gebäude- und Umwelttechnik machen wir uns stark für die Idee, auf allen Gebieten moderner Haustechnik Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt zu stellen. In unserer **Fachausstellung** in Bergisch Gladbach lassen wir **Badräume** Wirklichkeit werden und zeigen den Weg in die Zukunft der modernen Haustechnik. Und in unseren **ABEXen** in Bergisch Gladbach, Köln, Troisdorf und Wermelskirchen halten wir mehrere 10.000 Produkte für Ihren täglichen Bedarf bereit. Fordern Sie uns!



BACH & WESCO

Ernst-Reuter-Straße 14 · 51427 Bergisch Gladbach
Tel. 02204 9209-0 · Fax 02204 9209-40
bach.wesco@gut-gruppe.de · www.gut-gruppe.de

www.mitsingen-schroeder.de

Verkauf nur über Fachhandwerk Sanitärfelmerung

Basisline	Fe 02 36 12 00 00	Fe 02 36 12 01 00-01
Unterbau	Fe 02 36 12 02 00-03	Fe 02 36 12 03 00-04
Immerzug	Fe 02 36 12 04 00-05	Fe 02 36 12 05 00-06
Summerzug	Fe 02 36 12 06 00-07	Fe 02 36 12 07 00-08
Lüfteschub	Fe 02 36 12 08 00-09	Fe 02 36 12 09 00-10
Normschub	Fe 02 36 12 10 00-11	Fe 02 36 12 11 00-12
Schwinge	Fe 02 36 12 12 00-13	Fe 02 36 12 13 00-14
Wandspalte	Fe 02 36 12 14 00-15	Fe 02 36 12 15 00-16
Winkel	Fe 02 36 12 16 00-17	Fe 02 36 12 17 00-18
Winkel 2	Fe 02 36 12 18 00-19	Fe 02 36 12 19 00-20
Winkel 3	Fe 02 36 12 20 00-21	Fe 02 36 12 21 00-22
Winkel 4	Fe 02 36 12 22 00-23	Fe 02 36 12 23 00-24
Winkel 5	Fe 02 36 12 24 00-25	Fe 02 36 12 25 00-26
Winkel 6	Fe 02 36 12 26 00-27	Fe 02 36 12 27 00-28
Winkel 7	Fe 02 36 12 28 00-29	Fe 02 36 12 29 00-30
Winkel 8	Fe 02 36 12 30 00-31	Fe 02 36 12 31 00-32
Winkel 9	Fe 02 36 12 32 00-33	Fe 02 36 12 33 00-34
Winkel 10	Fe 02 36 12 34 00-35	Fe 02 36 12 35 00-36

www.mitsingen-schroeder.de

Verkauf nur über Fachhandwerk Sanitärfelmerung

Basisline

Unterbau

Immerzug

Summerzug

Lüfteschub

Normschub

Schwinge

Wandspalte

Winkel

Winkel 2

Winkel 3

Winkel 4

Winkel 5

Winkel 6

Winkel 7

Winkel 8

Winkel 9

Winkel 10

Winkel 11

Winkel 12

Winkel 13

Winkel 14

Winkel 15

Winkel 16

Winkel 17

Winkel 18

Winkel 19

Winkel 20

Winkel 21

Winkel 22

Winkel 23

Winkel 24

Winkel 25

Winkel 26

Winkel 27

Winkel 28

Winkel 29

Winkel 30

Winkel 31

Winkel 32

Winkel 33

Winkel 34

Winkel 35

Winkel 36

Winkel 37

Winkel 38

Winkel 39

Winkel 40

Winkel 41

Winkel 42

Winkel 43

Winkel 44

Winkel 45

Winkel 46

Winkel 47

Winkel 48

Winkel 49

Winkel 50

Winkel 51

Winkel 52

Winkel 53

Winkel 54

Winkel 55

Winkel 56

Winkel 57

Winkel 58

Winkel 59

Winkel 60

Winkel 61

Winkel 62

Winkel 63

Winkel 64

Winkel 65

Winkel 66

Winkel 67

Winkel 68

Winkel 69

Winkel 70

Winkel 71

Winkel 72

Winkel 73

Winkel 74

Winkel 75

Winkel 76

Winkel 77

Winkel 78

Winkel 79

Winkel 80

Winkel 81

Winkel 82

Winkel 83

Winkel 84

Winkel 85

Winkel 86

Winkel 87

Winkel 88

Winkel 89

Winkel 90

Winkel 91

Winkel 92

Winkel 93

Winkel 94

Winkel 95

Winkel 96

Winkel 97

Winkel 98

Winkel 99

Winkel 100

Winkel 101

Winkel 102

Winkel 103

Winkel 104

Winkel 105

Winkel 106

Winkel 107

Winkel 108

Winkel 109

Winkel 110

Winkel 111

Winkel 112

Winkel 113

Winkel 114

Winkel 115

Winkel 116

Winkel 117

Winkel 118

Winkel 119

Winkel 120

Winkel 121

Winkel 122

Winkel 123

Winkel 124

Winkel 125

Winkel 126

Winkel 127

Winkel 128

Winkel 129

Winkel 130

Winkel 131

Winkel 132

Winkel 133

Winkel 134

Winkel 135

Winkel 136

Winkel 137

Winkel 138

Winkel 139

Winkel 140

Winkel 141

Winkel 142

Winkel 143

Winkel 144

Winkel 145

Winkel 146

Winkel 147

Winkel 148

Winkel 149

Winkel 150

Winkel 151

Winkel 152

Winkel 153

Winkel 154

Winkel 155

Winkel 156

Winkel 157

Winkel 158

Winkel 159

Winkel 160

Winkel 161

Winkel 162

Winkel 163

Winkel 164

Winkel 165

Winkel 166

Winkel 167

Winkel 168

Winkel 169

Winkel 170

Winkel 171

Winkel 172

Winkel 173

Winkel 174

Winkel 175

Winkel 176

Winkel 177

Winkel 178

Winkel 179

Winkel 180

Winkel 181

Das neue Punktesystem

Zum 1.5.2014 erfolgt eine grundlegende Neuregelung des Verkehrscentralregisters und des Punktesystems. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten beseitigt, Fehler des bisherigen Systems korrigiert und Verkehrsverstöße neu bepunktet.

Vor allem geht es um eine Konzentration auf den Zweck des Registers; es sollen nur noch die Personen erfasst und zentral gespeichert werden, die durch gefährdende Verkehrsverstöße auffallen. Rein formale Verstöße, die sich nicht unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken, werden nicht mehr eingetragen. Eingetragen werden dabei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Die Eintragungsgrenze ist für Verkehrsverstöße, die ab 1.5.2014 begangen werden, von bislang 40,00 € auf 60,00 € angehoben worden. Neu ist auch, dass nur solche Verstöße eingetragen werden, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken. Sie sind in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) abschließend genannt.

Auch Straftaten werden nur eingetragen, wenn dieser Verstoß in der FeV aufgezählt ist.

Es gibt zum einen Straftaten, bei denen die rechtskräftige Verurteilung immer zur Eintragung führt; hierzu zählen:

- » Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,
- » Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- » gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr u.ä.

Andere Straftaten, die in der FeV genannt werden, werden nur dann eingetragen, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. Hierzu zählen:

- » Kennzeichenmissbrauch,
- » unterlassene Hilfeleistung,
- » Vollrausch u.ä.

Eingetragen werden nur rechtskräftige



Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Verurteilungen.

Dabei kann grundsätzlich gegen Bußgeldbescheide und gegen Strafbefehle innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Andernfalls tritt Rechtskraft ein. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels werden also der Eintritt der Rechtskraft und damit die Eintragung der Tat im Register hinausgezögert. Ob ein solches „taktisches Rechtsmittel“ hilfreich oder schädlich ist, hängt vom Einzelfall ab.

Punkte bleiben nicht ewig im Register. Je nach Schwere des Verstößes gilt eine Tilgungsfrist von 2 ½, 5 oder 10 Jahren. Neu ist dabei, dass diese Fristen starr sind. Das bedeutet, jede Eintragung wird nach Ablauf ihrer Frist automatisch getilgt.

- | | |
|--|-----------|
| » Ordnungswidrigkeit | 2 ½ Jahre |
| » Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot | 5 Jahre |
| » Straftat | 5 Jahre |
| » Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis | 10 Jahre |

Neu ist auch die Punktebewertung.

Diese ändert sich von 1 bis 18 Punkte auf 1 bis 8 Punkte. Dabei richtet sich die Punktezahl nach der Schwere der Tat:

- | | |
|--|----------|
| » Ordnungswidrigkeit | 1 Punkt |
| » Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot | 2 Punkte |
| » Straftat | 2 Punkte |
| » Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis | 3 Punkte |

Damit stehen Punktebewertung und Tilgungsfrist in einer engen Beziehung zueinander: Werden durch eine Tat mehrere Verstöße gleichzeitig begangen (sog. Tat-einheit), wird nur das schwerste Delikt bepunktet. Beispiel: Alkoholisiert zu schnell gefahren – Punkte gibt es nur für die Alkoholfahrt.

Mit dem neuen System wurden auch andere Maßnahmen eingeführt.

1 – 3 Punkte	Vormerkung
4 – 5 Punkte	Ermahnung
6 – 7 Punkte	Verwarnung
Ab 8 Punkte	Entziehung der Fahrerlaubnis

Vormerkung: Wer 1 – 3 Punkte in Flensburg hat, ist dort für eine Bewertung seiner Fahreignung vorgemerkt. Eine weiter

gehende Maßnahme oder Benachrichtigung der Fahrerlaubnisbehörde ist damit noch nicht verbunden.



Ermahnung: Bei 4 – 5 Punkten wird der betroffene erstmals gebührenpflichtig ermahnt und zu einer Veränderung seines Verhaltens aufgefordert. Er wird auf die Möglichkeit eines Punkteabbaus durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und die weiteren Stufen des Bewertungssystems hingewiesen.

Verwarnung: Sind 6 – 7 Punkte erreicht, folgt die gebührenpflichtige Verwarnung. Eine Seminarteilnahme wird jetzt nicht mehr mit Punkterabatt belohnt. Ein Pflichtseminar, das bislang als zweite Maßnahme vorgesehen war, gibt es nicht mehr.

Entziehung der Fahrerlaubnis: Mit Erreichen von 8 Punkten gilt der Betroffene unwiderlegbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ihm wird daher die Fahrerlaubnis entzogen. Eine neue Fahrberechtigung darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten erteilt werden, sofern der Betroffene nachgewiesen hat, dass er wieder geeignet ist. Dieser Nachweis erfolgt durch eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU).

Allerdings darf diese Maßnahme nur ergriffen werden, wenn die beiden Vorstu-

fen ebenfalls ergriffen wurden. Wer also ohne Ermahnung auf 6 oder 8 Punkte kommt, wird auf 5 Punkte zurückgesetzt.

Weiterhin ist ein Punkteabbau insofern möglich, dass bei einem Punktestand von 1 – 5 Punkten eine freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar nachweist, 1 Punkt abbauen kann. Dieses Seminar kann allerdings nur einmal in 5 Jahren zum Punkteabbau genutzt werden.

Zum 1.5.2014 werden solche Delikte aus dem alten Register gelöscht, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen werden würden. Die Löschung erfolgt automatisch. Die verbleibenden alten Eintragungen werden weiterhin nach den bisherigen Tilgungsbestimmungen gelöscht. Allerdings werden die nicht gelöschten Delikte nach folgendem Schema umgerechnet:

Punktestand nach bisherigem Recht	Zuordnung im neuen Bewertungssystem	erreichte Stufe
		Vormerkung
1 – 3	1	
4 – 5	2	
6 – 7	3	
8 – 10	4	Ermahnung
11 – 13	5	
14 – 15	6	Verwarnung
16 – 17	7	
≥ 18	8	Entziehung

Besondere Bestimmungen gelten allerdings für Fahranfänger. Bereits der erste schwerwiegende Verstoß in der Probezeit kann hier weitreichende Fol-

gen haben (ausgenommen sind die Klassen AM, L und T). Die Sonderregelung für Fahranfänger kennt folgende 3 Sanktionsstufen:

Zuwiderhandlung	Maßnahme
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende	<ul style="list-style-type: none"> » Anordnung des Aufbauseminars » Verlängerung der Probezeit um zwei auf vier Jahre
Wie oben, nach Teilnahme am Aufbauseminar	<ul style="list-style-type: none"> » Schriftliche Verwarnung » Empfehlung einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von 2 Monaten
Wie oben, nach Ablauf der 2-Monats-Frist	<ul style="list-style-type: none"> » Entzug der Fahrerlaubnis » Sperrfrist mindestens 3 Monate

Für alle o.g. Maßnahmen gilt das „kombinierte Tattags- und Rechtskraftprinzip“. Für das Ergreifen der Maßnahme durch die örtliche Führersteinstelle kommt es daher nicht auf das Datum der Rechtskraft, sondern auf das Begehungsdatum an.

Die Punkte entstehen bereits mit der Begehung der Tat, sofern diese Tat zu ei-

nem späteren Zeitpunkt rechtskräftig geahndet wird. Eine Maßnahme des Fahreignungsbewertungssystems ist deshalb auch dann zu ergreifen, wenn sich der Punktestand zwischenzeitlich durch Tilgung einer Voreintragung wieder reduziert hat. Damit soll der Anreiz zu Verzögerungen durch taktische Rechtsmittel genommen werden. ◆

Neu im Internet:

Barrierefreies Solarkataster zeigt alle Sonnendächer der Region

Hausbesitzer können sich jetzt im Internet ansehen, ob ihr Dach zur Erzeugung von Strom und Wärme durch die Sonne geeignet ist. Dazu ruft der Interessierte aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Seite www.solare-stadt.de/ bzw. aus dem Oberbergischen Kreis die Seite www.oberbergischer-kreis.de (dort mittig Schlagwort „Thermografieaktion“ anklicken) auf. Hier sind alle Häuser verschiedenfarbig dargestellt und lassen so auf einen Blick erkennen, wie nutzbar die Dachfläche ist und wieviel Strom oder Wärme dort erzeugt werden kann. Auch für die Höhe der Investitionskosten und die zu erwartende Rendite gibt es eine Darstellung.

Für das Projekt wurde bei jedem Haus aus der Luft ermittelt, ob und wieviel Fläche

für die Sonnenenergie nutzbar wäre. Dabei stellte man fest, dass sich allein im Rheinisch-Bergischen Kreis für über die Hälfte der 154.890 Gebäude die Installation einer Solaranlage rechnen würde. Das entspricht einer Versorgung von 415.000 Menschen.

Realisiert wurde das Gemeinschaftsprojekt vom Rheinisch-Bergischen Kreis sowie der VR Bank eG Bergisch Gladbach, der Bensberger Bank, der Volksbank Rhein-Wupper und der Volksbank Remscheid-Solingen. Die gesamte Finanzierung übernahmen die Genossenschaftsbanken. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis entstanden so keinerlei Kosten.

„Wir wollen gemeinsam die Energiewende schaffen. Und die Sonnenenergie ist eine wichtige Ressource, um dies umzusetzen“, so der Landrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke. „Die Wende gelingt aber nur, wenn auch private Hauseigentümer mitziehen und auf ihren Dächern Strom und Wärme erzeugt wird.“ Thomas Büscher vom VR-Bankvorstand merkt dazu an, dass in diesem Zusammenhang auch eng mit dem regionalen Handwerk zusammengearbeitet wird. Dort könnte es jetzt einen enormen Anstieg von Aufträgen geben. Auch Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land freut sich über die realisierte Internetanwendung. Er sagt:

„Das Solardach-Kataster ist auch Wirtschaftsförderung für die Unternehmen der Region, denn nie zuvor war es für Hausbesitzer so leicht, herauszufinden und einzuschätzen, wie groß und lohnenswert deren Energieeinsparpotential ist.“

Die Internetseite ist in jedem Fall sehr interessant und aufschlussreich aufgebaut, mit vielen Zahlen und Fakten, die Hausbesitzern einen guten Überblick zu Kosten und Nutzen bieten. Schon alleine deshalb ist sie einen Besuch wert. ◆

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

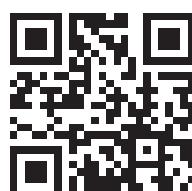
Besser entsorgen – für unsere Umwelt



Weitere Infos unter: www.avea.de

Klima schützen – auf höchstem ökologischen Standard

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



avea
Ihr kommunaler Partner

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum



Mit Sicherheit
ein gutes Gefühl.

Busch-Wächter® 220 MasterLINE.

Der neue Bewegungsmelder im modernen Design.
Optisch einfach perfekt. Effizient – durch zeitsparende
Montage. Inklusive IR-Handsender für bequemes
Bedienen. Erleben Sie Sicherheit neu auf
www.BUSCH-JAEGER.de

www.BUSCH-JAEGER.de

 **BUSCH-JAEGER**
Die Zukunft ist da.

red dot design award
winner 2012

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29

Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Hamburger
Heizung
Lüftung
Sanitär

51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 0 22 94 / 98 29 0
Telefax 0 22 94 / 98 29 99

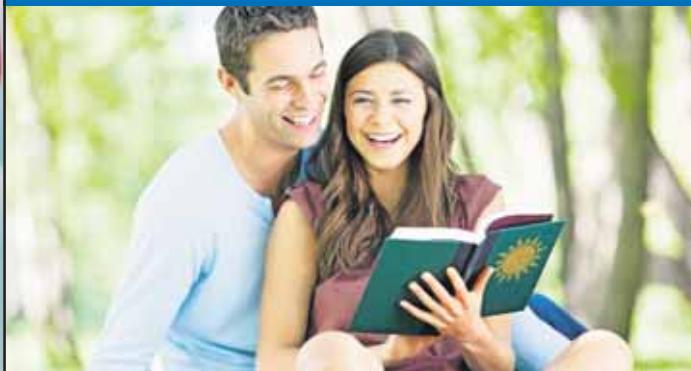
kamin
& **ofen**

51643 Gummersbach
Telefon 0 22 61 / 30 25 00
Telefax 0 22 61 / 30 25 05



www.hamburger.de • info@hamburger.de

Happy End für Ihre Heizkosten



Flachkollektor Logasol SKN 4.0.

Ihr Einstieg in die solare Trinkwassererwärmung
wird jetzt ganz leicht – durch die einfache
Montage und das äußerst attraktive Preis-
Leistungs-Verhältnis des Flachkollektors!
Dank durchdachter Konstruktion hilft Ihnen die
Sonne beim Energiesparen!



Wärme ist unser Element

Buderus

Bosch Thermotechnik GmbH

Niederlassung Köln
Toyota-Allee 97 · 50858 Köln
Tel. 02234/92 01-0 · Fax 0 22 34/92 01-237
www.buderus.de

Darauf können Sie sich verlassen:
Die Junkers 5-Jahre-Systemgarantie.

Egal ob Gas oder Öl, Solarthermie oder Wärmepumpen –
Qualität von Junkers können Sie vertrauen.

5 JAHRE
SYSTEM GARANTIE

JUNKERS
Bosch Gruppe

Wärme fürs Leben

Not nur mechanische Teile sind auch Zertifiziert und Langlebigkeit der Geräte haben bei Junkers unvergleichlich Stellenwert. Dafür steht nicht nur eine kontinuierliche Forschung und Entwicklung, sondern gleichfalls ein Qualitätsmanagement nach strengen Bewertungskriterien. Zusätzlich geben wir Ihnen auf alle jährliche Basis Systeme unserer 5-Jahre-Garantiegarantie. Weitere Informationen finden Sie unter: www.junkers.com oder Telefon: 81863/337 3327

Betriebsveräußerung – Weiterarbeit des Altinhabers

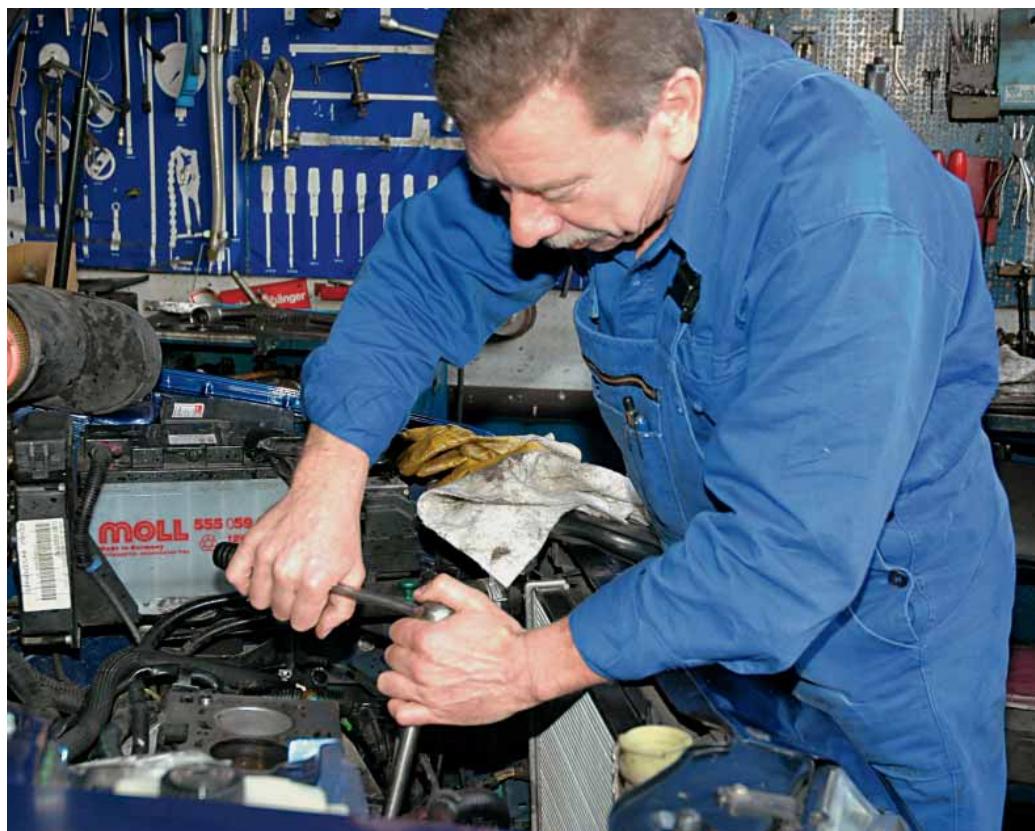
Das FG Köln hat zu den Voraussetzungen einer Betriebsveräußerung im Ganzen geurteilt (FG Köln, Urteil v. 15.11.2012 – 10 K 1692/10).

Hintergrund: Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs erzielt werden. Der Gewinn aus einer solchen Veräußerung wird nach § 16 Abs. 4 EStG zur Einkommenssteuer nur herangezogen und ermäßigt besteuert, soweit er die dort bezeichneten Freibeträge übersteigt und der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Sachverhalt: Der 1945 geborene Kläger hatte Ende 2002 seinen Malerbetrieb an seinen Sohn für einen Preis von 62.000 € verkauft. Der Veräußerungsgewinn betrug rund 40.150 €. Im Folgejahr 2003 arbeitete der Kläger für seinen Sohn im Umfang von 17.100 € weiter, Altkunden betreute er auf eigene Rechnung im Umfang von 5.170 €.

In 2005 akquirierte der Kläger einen Großauftrag eines Landschaftsverbands (LB) über 97.000 €. Dabei hatte er einzelne, über Jahrhunderte aufeinander aufgetragene Schichten von Wandbelägen einzeln freizulegen und ausführlich zu dokumentieren.

Nachdem das Finanzamt den Veräußerungsgewinn des Klägers zunächst gem. § 16 Abs. 4 EStG steuerfrei gestellt hatte, ging es nach einer Betriebspflege davon aus, dass der Kläger in größerem Umfang seinen Betrieb fortgeführt habe und somit der Veräußerungsgewinn zu versteuern sei. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.



Hierzu führten die Richter weiter aus: Die Veräußerung eines Gewerbebetriebs im Ganzen setzt voraus, dass das wirtschaftliche Eigentum an allen wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber übertragen wird sowie gleichzeitig die bisher in diesem Betrieb entfaltete gewerbliche Tätigkeit endet.

Vorliegend hat der Kläger seine bisherige gewerbliche Tätigkeit beendet und den Betrieb nicht fortgeführt. Denn seine bisherige Tätigkeit und die nachfolgende sind wirtschaftlich gesehen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung (Verwendung der Betriebsmittel, Wirkungsfeld und Kundschaft) nicht identisch:

Unschädlich ist zum einen die weitere Tätigkeit für den Sohn und die Betreuung der Altkunden, da nach der Rechtsprechung des BFH die Fortführung einer freiberuflichen Tätigkeit in geringem

Umfang unbeachtlich ist, wenn die darauf entfallenden Umsätze weniger als 10 % der gesamten Umsätze in den letzten drei Jahren vor Betriebsveräußerung ausmachten.

Auch die Akquise des Auftrags vom LB ist nicht als Gewinnung neuer Aufträge in dem bisherigen Tätigkeitsfeld anzusehen. Der Kläger hat schlüssig dargelegt, dass sich seine Tätigkeit für den LB darauf bezog, einzelne Farbschichten freizulegen und zu dokumentieren. Seine bisherige Tätigkeit hingegen bestand darin, Wandbeläge zu erneuern bzw. auszubessern. Nach dem Verständnis des Senates ist dies aber nicht mit der Restauratorenaktivität für den LB vergleichbar, da die Zielrichtung eine völlig andere war. Während es bei der früheren Tätigkeit um die (Wieder-) Herstellung von Wandbelägen ging, hatte die Tätigkeit für den LB einen „archäologischen“, freilegenden Charakter.◆

Quelle: FG Köln online

"Meine Heimat, mein Leben, meine Bank."

Jetzt
Mitglied
werden und
mitbestimmen!



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Foto: Peter Mattes/Stadtarchiv Bergisch Gladbach

Wir machen den Weg frei.

Machen Sie es wie bereits rund 90.000 Unternehmen und Menschen in der Region: Vertrauen Sie dem erfolgreichen genossenschaftlichen Prinzip und werden Sie Mitglied. Als Teilhaber Ihrer "eigenen" Genossenschaftsbank vor Ort können Sie den Kurs Ihrer Bank mitbestimmen und vom gemeinsamen Erfolg profitieren. Sprechen Sie persönlich mit einem unserer Berater ganz in Ihrer Nähe oder gehen Sie online auf www.vr.de/mitgliedschaft.

Bensberger Bank eG
Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
Volksbank Wipperfürth - Lindlar eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach



Stundenlohnarbeiten sind auch ohne Stundenzettel zu bezahlen

Im Ausgangsfall verlangte der Dachdecker vom Wohnungsunternehmen die restliche Vergütung in Höhe von rd. 15.800 € aus einem vorzeitig beendeten VOB-Vertrag, den D als Auftragnehmer und das Wohnungsunternehmen als Auftraggeber geschlossen hatten. Danach waren für bestimmte Arbeiten Einheitspreise vereinbart. Andere Arbeiten sollten im Stundenlohn durchgeführt werden. Die endgültige Abrechnung hatte auf der Grundlage des Ausmaßes und von Rapporten zu erfolgen, die der Auftragnehmer aber nicht vorlegte.

Das Gericht hat der Klage zwar nur in einem geringen Umfang stattgegeben, da der Dachdecker die abgerechneten Arbeiten bereits teilweise nicht schlüssig dargelegt hatte.

Dafür unschädlich war es allerdings, dass der Dachdecker entgegen der vertraglichen Vereinbarung keine Rapporte vorgelegt hatte. Dies begründete das Gericht

damit, dass der Zeitpunkt der Vorlage der Rapporte zwischen den Vertragsparteien nicht mehr bestimmt worden war. Daher konnten sie auch erst zusammen mit der Abrechnung überreicht werden. Die unterbliebene Vorlage führte nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Der Auftragnehmer muss aber nachträglich alle notwendigen Angaben machen, die in den Stundenzetteln hätten enthalten sein müssen, um den Vergütungsanspruch zu rechtfertigen, beispielsweise Zeitpunkt der Arbeit, Bezeichnung der Baustelle, detaillierte Leistungsbeschreibung, genaue Angaben der geleisteten Stunden, die namentlich zu erfassenden Arbeitskräfte zuzuordnen sind, wenn sich daraus ein unterschiedlicher Stundenlohn ergibt.

Fazit: Die Prüfbarkeit der Abrechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 VOB/B ist kein Selbstzweck; maßgebend sind die Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers. Daher führen fehlende oder nicht unterzeichnete Stundenzettel zu Beweisschwierigkeiten. Allerdings bleibt

dem Auftragnehmer die Möglichkeit, den Umfang seiner Arbeiten anderweitig, z.B. durch Zeugenaussagen oder ähnliches, nachzuweisen.

Gemäß § 287 ZPO kann notfalls auch geschätzt werden, sofern ausreichende Grundlagen hierfür vorhanden sind. Sie als Unternehmer sind gehalten, notfalls Ihren Rechtsvertreter mit entsprechenden Informationen zu versorgen, damit er diese per Schriftsatz in das Verfahren einführt. Denn wenn das Gericht den entsprechenden Parteivortrag für ausreichend erachtet, kann es ggf. auch einen Sachverständigen mit der Begutachtung im Wege einer Plausibilitätsprüfung beauftragen.

Grundsätzlich gilt aber, die Stundenlohnaktivitäten nach Zeit und Materialaufwand zeitnah zu erfassen und diese dann dem Auftraggeber via Rapport zu übermitteln. ◆

OLG Düsseldorf, Urteil vom
9.8.2013 – 22 U 161/12

Kein Widerrufsrecht nach Kauf auf Internationaler Handwerksmesse

Ein Münchener war im März 2012 auf der Internationalen Handwerksmesse und kaufte einen Dampfsauger, Marke Robot 100 plus Zubehör zum Preis von 1300 Euro.

In der Folgezeit reute ihn der Kauf. Er bat um Stornierung des Vertrages und erklärte schließlich auch die Kündigung. Die Vertriebsfirma für den Dampfsauger bestand jedoch auf dem Kaufvertrag und klagte schließlich den Kaufpreis vor dem Amtsgericht ein.

Das Amtsgericht gab der Vertriebsfirma Recht. Zwischen den Parteien sei unstrittig auf der Messe ein Kaufvertrag zu Stande gekommen.

Ein Rücktrittsrecht habe dem Käufer nicht zugestanden. In Betracht käme allenfalls das Widerrufsrecht, dass der Gesetzgeber bei sogenannten Haustürgeschäften einräume. Darunter fielen nach dem Gesetzestext auch Vertragsabschlüsse im Rahmen von Freizeitveranstaltungen. Die Internationale Handwerksmesse sei

aber keine solche, da die wesentlichen Voraussetzungen für eine Freizeitveranstaltung nicht vorlägen. Weder stehe das Freizeiterlebnis im Vordergrund noch lenke der Unterhaltungswert vom eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ab. Es handele sich vielmehr um eine Verkaufsmesse, die gerade auch dem Verkauf von Gegenständen diene, die handwerklich hergestellt oder für das Handwerk benötigt würden. ◆

Amtsgericht München Urteil vom
2.12. 2013 – Az. 222 C 6207/13

Sachgrundlose Befristung: Ausbildungsverhältnis kein Hindernis

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer zuvor nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden hat.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung der unteren Gerichte, dass ein Ausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne ist. Ein Arbeitgeber darf daher auch einen in seinem eigenen Unternehmen ausgebildeten Azubi anschließend in ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen.

Das BAG hat mit Urteil vom 21.9.2011 die Rechtsprechung der unteren Gerichte bestätigt und bekräftigt zugleich die neue Linie des Senats in Bezug auf die Auslegung des Merkmals „zuvor“.

Die Leit- und Orientierungssätze des Gerichts lauten:

1. Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsvorbotes für die sachgrundlose Befristung in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG.
2. Durch Berufsausbildungsvertrag begründete Berufsausbildungsverhältnisse und durch Arbeitsvertrag begrün-

dete Arbeitsverhältnisse sind nicht generell gleich zu setzen. Für die Frage, ob ein Berufsausbildungsverhältnis mit einem Arbeitsverhältnis gleichzusetzen ist, kommt es vielmehr nach § 10 Abs. 2 BBiG (Berufsbildungsgesetz) auf den jeweiligen Gesetzeszweck an.

3. Der Zweck des Vorbeschäftigungsvorbotes in § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG besteht darin zu verhindern, dass die in § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG eröffnete Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung zu sog. Befristungsketten missbraucht werden kann. Der Gesetzeszweck erfordert es nicht, Berufsausbildungsverhältnisse mit Arbeitsverhältnissen in Sache des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG gleichzusetzen. Diesem Auslegungsergebnis steht der besondere Sachgrund der sog. Absolventenbefristung in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TzBfG nicht entgegen.
4. Eine Vorbeschäftigung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz TzBfG ist nicht gegeben, wenn das frühere Arbeitsverhältnis mehr als 3 Jahre zurückliegt. Das ergibt die Auslegung der Vorschrift unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen (*Bezugnahme zum Urteil des BAG vom 6.4.2011*).
5. Ein unbeschränktes Vorbeschäftigungsvorbot birgt strukturell die Gefahr, als arbeitsrechtliches Einstellungshinder-

nis die Berufswahlfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit des Arbeitnehmers unverhältnismäßig zu begrenzen. Das verstieße gegen Artikel 12 Abs. 1 GG. Die Verfassungswidrigkeit von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG lässt sich jedenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung vermeiden. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG kommt erst in Betracht, wenn eine verfassungskonforme Auslegung nach keiner Auslegungsmethode gelungen ist.

Fazit: Das BAG hat in seiner Entscheidung die Rechtsprechung der unteren Gerichte somit voll bestätigt und bekräftigt.

Daher ist es auch nach dem Ausbildungsverhältnis dem Arbeitgeber möglich, seinen ehemaligen Auszubildenden ohne Sachgrund befristet einzustellen.

Bestand hingegen zuvor zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein normales Arbeitsverhältnis und ist dies zwischen den Parteien beendet worden, dann muss mindestens eine Spanne von 3 Jahren zwischen dem ehemaligen Arbeitsverhältnis und dem neuen Arbeitsverhältnis zurückliegen, damit das neue Arbeitsverhältnis sachgrundlos befristet werden kann. ◆

Neue HU-Vorschrift

Seit November 2013 gilt die Umweltplakette als HU-relevanter Prüfpunkt.

So gilt seit 19.11.2013 ein unlesbares Kennzeichen auf dem Aufkleber als geringer Mangel bei der HU-Untersuchung. Stimmt die Plakette überhaupt nicht mit der Emissionsklasse des Autos überein, klebt beispielsweise unrechtmä-

ßig ein grüner statt eines roten Aufklebers in der Windschutzscheibe, ist dies ab sofort ein gravierender Mangel. Dann wird auch die HU-Prüfplakette verweigert. Ausgenommen sind dabei weiterhin Spezialfahrzeuge wie Oldtimer mit einem Fahrkennzeichen oder landwirtschaftliche Maschinen. Diese dürfen weiterhin ohne Feinstaubplakette die Umweltzonen durchfahren.

Die Plakette ist zwar grundsätzlich keine Pflicht, sofern Sie nicht in die entsprechenden Umweltzonen einfahren.

Allerdings wenn sie am Fahrzeug angebracht ist, wird sie zukünftig bei der Hauptuntersuchung auch kontrolliert und ggf. im Prüfbericht bewertet werden. ◆

Möglichkeit der Insolvenzanfechtung

Ansprüche aus BauFordSiG eventuell unwirksam

Durchgriffshaftung gegen den Geschäftsführer des insolventen Generalunternehmers weitgehend ausgeschlossen

Der BGH hat mit Beschluss vom 26. April 2013 (Az: IX ZR 220/11) festgestellt, dass der Schadensersatzanspruch aus dem BauFordSiG leerläuft, wenn die hypothetische Möglichkeit der Insolvenzanfechtung besteht. Wird Baugeld zweckwidrig verwendet, entfällt nach Auffassung des BGH ein ersatzfähiger Schaden des Nachunternehmers, sofern an ihn pflichtgemäß geleistete Zahlungen anfechtungsrechtlich keinen Bestand gehabt hätten.

Sachverhalt: Ein Nachunternehmer (NU) klagte gegen den Geschäftsführer seines Vertragspartners, nämlich eines zwischenzeitlich insolventen Generalunternehmers (GU), auf Schadensersatz wegen Verletzung der Baugeldverwendungspflicht. Das OLG Brandenburg wies die Klage ab, weil es an der haftungsbegründenden Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Geschäftsführers und dem Schaden des NU fehlt. Eine Zahlung des GU auf die Forderung des NU hätte in der späteren Insolvenz des GU der Insolvenzanfechtung unterlegen. Diese Entscheidung versuchte der NU mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH anzugreifen.

Entscheidungsgründe: Der BGH bestätigte die vom OLG Brandenburg vorgenommene Parallele zur BGH-Rechtsprechung zu § 266a Abs. 1 StGB (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2010 – IX ZR 247/09): Werden Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten, entfällt ein nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a Abs. 1 StGB ersatzfähiger Schaden des Sozialversicherungsträgers, wenn pflichtgemäß geleiste-

te Zahlungen anfechtungsrechtlich keinen Bestand gehabt hätten.

Diese schadensrechtlichen Erwägungen sind auf den Sachverhalt, in dem Baugelder nicht an den NU als Baugeldgläubiger ausgekehrt werden, ohne weiteres zu übertragen. Danach scheidet ein Schadensersatzanspruch des NU aus, weil etwaige vom GU an ihn zur Tilgung seiner Bauforderungen bewirkte Zahlungen nach Verfahrenseröffnung der Anfechtung unterlegen hätten.

Die vom GU eingezogenen Baugelder sind mangels etwaiger Pfändungsbeschränkungen Bestandteil der Insolvenzmasse geworden. Die Baugeldforderungen, denen aufgrund ihrer Zweckbindung gemäß § 851 Abs. 2 ZPO Pfändungsschutz zu kommt, sind im Streitfall durch Zahlung an die spätere Insolvenzmasse erfüllt worden.

In solchen Fällen sieht das Gesetz keinen weiteren Schutz vor. Ist das Baugeld ausgezahlt und nicht auf einem besonderen Treuhandkonto verbucht, ist es der Pfändung durch andere Gläubiger ausgesetzt. Zwar entspricht eine solche Pfändung durch Personen, die nicht Baugeldgläubiger sind, nicht dem Schutzzweck des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen. Der Gesetzgeber hat aber keine Sicherungsmöglichkeiten vorgesehen, die anderen Gläubigern des Baugeldempfängers einen Zugriff verwehren könnten. Es ist vielmehr nach dem Gesetz grundsätzlich allein Sache des Baugeldempfängers, dafür zu sorgen, dass das Baugeld seiner Zweckbestimmung zugeführt wird. Hat sich infolge der Zahlung die Zweckbindung des Anspruchs erledigt, stehen die Mittel als Bestandteil der Masse dem allgemeinen Gläubigerzugriff offen.

Anmerkung: Durch diese Entscheidung werden Schadensersatzklagen, die sich auf die Durchgriffshaftung gemäß BauFordSiG gegen den Geschäftsführer des insolventen GU stützen, künftig in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keinen Erfolg mehr haben.

Immer dann, wenn der GU Baugeld zwar erhalten, dieses aber nicht auf ein separates Treuhandkonto verbucht hat, fließt das Baugeld in die Insolvenzmasse und dient der Befriedigung aller Gläubiger. Ein Vorrecht des NU gewährt das Bau-FordSiG nicht, so dass eine etwaige Zahlung des GU an den NU vom Insolvenzverwalter angefochten werden kann. Dies bedeutet aber auch, dass in den Fällen, in denen der NU kein Geld vom GU erhält, ihm nach dieser Entscheidung auch kein Schaden entsteht, da eine Zahlung des GU vom Insolvenzverwalter anfechtbar gewesen wäre und er den erhaltenen Werklohn hätte zurückzahlen müssen. Nach dem Beschluss des BGH entfällt ein ersatzfähiger Schaden des NU bereits infolge der hypothetischen Anfechtungsmöglichkeit.

Nur in den seltenen Fällen, in denen der GU das erhaltene Baugeld auf einem separaten Treuhandkonto zugunsten des NU verbucht, dürfte die Zweckbindung des Geldes erhalten bleiben. Eine Anfechtungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters dürfte in diesen Fällen nicht bestehen.

Im Ergebnis bestätigt dieses Urteil erneut, dass das BauFordSiG für Nachunternehmer kein praxistaugliches Instrument zur Sicherung ihrer Forderungen ist. Hierbei zeigt die Begründung des BGH selbst den Widerspruch zwischen beabsichtigter Zielsetzung des Gesetzes einer-

seits und tatsächlicher Normierung andererseits auf. Es heißt hierzu wörtlich: „.... Eine solche Pfändung durch Personen, die nicht Baugläubiger sind, ist zwar nicht im Sinne des Schutzzanligens des Gesetzes

zur Sicherung der Bauforderungen. Der Gesetzgeber hat aber keine Sicherungsmöglichkeiten vorgesehen, die anderen Gläubigern des Baugeldempfängers einen Zugriff auf das Baugeld verwehren können. ...“

Es kann daher den Nachunternehmern nur geraten werden, sich rechtzeitig um ihre offenen Forderungen zu kümmern und von ihrem GU eine Bauhandwerkssicherung nach § 648a BGB zu verlangen. ◆

Sozialversicherung: Verkürzte Frist zur Abgabe der Jahresmeldung 2013

Arbeitgeber müssen in diesem Jahr erstmals die verkürzte Frist der Jahresmeldungen beachten.

Bisher mussten Arbeitgeber nach Ablauf eines Kalenderjahres für jeden Versicherungspflichtigen den Zeitraum der Beschäftigung im vergangenen Jahr und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts –

unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung – spätestens bis zum 15.4. des folgenden Jahres der Rentenversicherung melden.

Mit dem „Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

(BUK-Neuorganisationsgesetz)“ wurde die Abgabefrist nun auf den 15.2. eines Jahres vorverlegt. Die Änderung erfolgte im Zusammenhang mit der Integration der Unfallversicherungsmeldungen in das Meldeverfahren.

Damit müssen die Jahresmeldungen für 2013 spätestens bis 15.2.2014 bei den Meldestellen vorliegen. ◆

1 %-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz

Mit mehreren Urteilen hat der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofs (BFH) kürzlich seine bisherige Rechtsprechung korrigiert und entschieden, dass die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung grundsätzlich immer zu Arbeitslohn führt, wobei es auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse nicht ankommt.

In Fortführung seiner Rechtsprechung ist nach neuem Urteil des BFH vom 13.6.2013 (Az. VI R 17 / 12) der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Fahrzeugs zur privaten Nutzung für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlässt. Im vorliegenden Fall hatte eine GmbH ihrem Geschäftsführer zwei Kfz zur uneingeschränkten Nutzung überlassen, was

im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung festgestellt wurde. Das Finanzamt setzte danach auch für das zweite Kfz einen weiteren Sachbezug auf der Grundlage der Ein-Prozent-Regelung fest und erließ gegen die GmbH einen Haftungsbescheid für die Lohnsteuer.

Gemäß Ausführungen des BFH führt die Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers, da der Vorteil aus der Nutzungsüberlassung das Zurverfügungstellen des Fahrzeugs selbst sowie die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten wie Steuern, Versicherungsprämien, Reparatur-, Wartungs- und Treibstoffkosten und damit nutzungsabhängige wie -unabhängige Kosten umfasst. Der geldwerte Vorteil

aus der Überlassung eines Dienstwagens für die private Nutzung fließt dem Arbeitnehmer bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens und nicht (erst) mit der tatsächlichen privaten Nutzung des PKW zu. Werden dem Arbeitnehmer zwei Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlassen und liegen keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher vor, ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen.

Hinweis: Nach Tz. I.2 des BMFSchreibens v. 28.5.1996 (BStBl I 1996, 654) kann bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge der Listenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist. ◆

Diskriminierung wegen Schwangerschaft

Die Klägerin sieht sich auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert. Im Kleinbetrieb ihrer Arbeitgeberin galt zwar nicht das Kündigungsschutzgesetz, für die schwangere Klägerin bestand jedoch der besondere Kündigungsschutz des § 9 MuSchG. Anfang Juli 2011 wurde aus medizinischen Gründen zudem ein Beschäftigungsverbot nach § 3 I MuSchG für die Klägerin ausgesprochen.

Dem Ansinnen der Beklagten, dieses Beschäftigungsverbot nicht zu beachten, widersetzte sich die Klägerin. Am 14.7.2011 wurde festgestellt, dass ihre Leibesfrucht (ab-)gestorben war. Für den damit notwendig gewordenen Eingriff wurde die Klägerin auf den 15.7.2011 ins Krankenhaus einbestellt. Sie unterrichtete die Beklagte von dieser Entwicklung noch am 14.7.2011 und fügte

hinzu, dass sie nach der Genesung einem Beschäftigungsverbot nicht mehr unterliegen werde. Die Beklagte sprach umgehend eine fristgemäße Kündigung aus und warf diese noch am 14.7.2011 in den Briefkasten der Klägerin. Dort entnahm sie die Klägerin nach ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus am 16.7.2011.

Das Landesarbeitsgericht sprach der Klägerin in zweiter Instanz eine Entschädigung in Höhe von 3.000,00 Euro zu. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Entscheidung nun bestätigt.

Die Klägerin wurde wegen ihrer Schwangerschaft von der Beklagten ungünstiger behandelt und daher wegen ihres Geschlechtes benachteiligt, § 3 I 2 AGG in Verbindung mit § 1 AGG. Dies ergibt sich schon aus dem Verstoß der Beklagten gegen das Mutterschutzgesetz. Da

Mutter und totes Kind noch nicht getrennt waren, bestand noch die Schwangerschaft im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Auch der Versuch, die Klägerin zum Ignorieren des Beschäftigungsverbotes zu bewegen und der Ausspruch der Kündigung noch vor der künstlich einzuleitenden Fehlgeburt indizieren die ungünstigere Behandlung der Klägerin wegen ihrer Schwangerschaft. Der besondere, durch § 3 I AGG betonte Schutz der schwangeren Frau vor Benachteiligungen führt jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden auch zu einem Entschädigungsanspruch nach § 15 II AGG. Dies ist unabhängig von der Frage zu sehen, ob und inwieweit Kündigungen auch nach den Bestimmungen des AGG zum Schutz vor Diskriminierungen zu beurteilen sind. ◆

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom
12.12.2013 – Az. 8 AZR 838/12

NRW-Umweltministerium

Anschaffung von Neufahrzeugen mit Abgasstandard Euro 6 wird gefördert

Handwerksunternehmen werden zukünftig bei der frühzeitigen Anschaffung leichter Nutzfahrzeuge mit dem umweltfreundlicheren Abgasstandard Euro 6 unterstützt. Auf Initiative des Umweltministeriums wird das Effizienzkreditprogramm der NRW.BANK erweitert.

So wird in Verbindung mit einem NRW.BANK.Effizienzkredit zur Anschaffung eines Neufahrzeugs ab sofort ein Tilgungszuschuss von 800 Euro gewährt. Hierdurch soll ein Anreiz geschaffen werden, bereits frühzeitig auf den umweltfreundlicheren Abgasstandard

zu setzen, um so die Schadstoffbelastung in der Luft zu reduzieren. Damit die Anschaffung bezuschusst werden kann, muss das Neufahrzeug ein vor dem 1. Januar 2012 zugelassenes Altfahrzeug ersetzen, welches höchstens eine gelbe Plakette erhalten könnte (Schadstoffgruppe 3). Pro Unternehmen können jeweils drei Fahrzeuge gefördert werden.

Die befristete Aktion läuft bis zum 31. August 2014. Sie soll die Nachfrage nach Euro 6 Fahrzeugen steigern und so einen weiteren Beitrag zur Senkung der Feinstaub- und vor allem der Stickstoffdioxidbelastung in der Luft leisten.

Euro 6 sieht für leichte Nutzfahrzeuge einen um 55 Prozent niedrigeren Stickstoffdioxidausstoß gegenüber dem aktuellen Abgasstandard Euro 5 vor. Ab 1. Juli 2014 werden in den Umweltzonen in NRW nur noch Fahrzeuge mit einer grünen Plakette fahren dürfen. Während bei den PKW bereits mehr als 90 Prozent über diese grüne Plakette verfügen, liegt der Anteil bei den leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen erst bei 70 Prozent.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der NRW-Bank unter www.nrbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKEffizienzkredit/15588/nrbankproduktdetail.html. ◆

Beitragsbemessungsgrenzen 2014

Die vorläufigen Werte für 2014

Rentenversicherung

Beitragssatz 18,9 %

Beitragsbemessungsgrenze
monatlicher Höchstbeitrag *

alte Bundesländer

€ Monat / € Jahr

neue Bundesländer

€ Monat / € Jahr

5.950 / 71.400
1.124,55

5.000 / 60.000
945,00

Arbeitslosenversicherung

Beitragssatz 3,0 %

Beitragsbemessungsgrenze
monatlicher Höchstbetrag *

5.950 / 71.400
178,50

5.000 / 60.000
150,00

Krankenversicherung

Beitragssatz 15,5 % **

Beitragsbemessungsgrenze
monatlicher Höchstbetrag *

4.050 / 48.600
627,75

4.050 / 48.600
627,75

Pflegeversicherung

Beitragssatz 2,05 % ***

Beitragsbemessungsgrenze
monatlicher Höchstbetrag *

4.050 / 48.600
83,03

4.050 / 48.600
83,03

Höchstbeiträge Sozialabgaben

monatliche Belastung ****	monatliche Belastung****
---------------------------	--------------------------

Jahr 2004	1.868,54	1.678,56
Jahr 2005	1.915,94	1.707,94
Jahr 2006	1.931,44	1.710,44
Jahr 2007	1.799,62	1.630,92
Jahr 2008	1.823,60	1.638,00
Jahr 2009	1.867,09	1.674,14
Jahr 2010	1.880,38	1.687,43
Jahr 2011	1.907,33	1.747,03
Jahr 2012	1.933,07	1.752,27
Jahr 2013	1.961,23	1.764,13
Jahr 2014	2.013,83	1.805,78

Erläuterungen:

für *: AG- und AN-Anteil

für **: Einheitsbeitrag ohne Zusatzbeiträge

für ***: 2,3 % für kinderlose Versicherte

für ****: ca. hälftig von AN und AG zu tragen

Angaben ohne Gewähr

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen

Die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt aktuell 4,37 % (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 1.1.2014 – 0,63 % beträgt). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell 7,37 % (8 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 1.1.2014 – 0,63 % beträgt).

satz gemäß § 247 Abs. 1 BGB). (Stand: 20.1.2014, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zins-saeze/basiszinssatz.html. ◆

Eine Werkstatt – Alles möglich

> Full Service <
> Diesel-Spezial Service <

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team
Schmidt Car Service
Bernberger Str. 4
51645 Gummersbach
Tel.: 02261/501150
www.bosch-service-schmidt.de

Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h
Notrufnummer: 02261/5011510



Mitteilungspflicht gegenüber Auszubildenden im Baugewerbe

Beabsichtigen Sie, Ihren Auszubildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so haben Sie ihm dies spätestens vier Monate vor der vereinbarten Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen einer fehlenden, nicht rechtzeitigen oder unwirksamen Mitteilung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis fingiert. In den ersten sechs Monaten können Sie dieses nicht aus betriebsbedingten Gründen kündigen.

Dieses ergibt sich aus dem neuen Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe vom 3. Mai 2013. Dieser gewährt dem Auszubildenden zwar keinen unmittelbaren Anspruch in ein Ar-



beitsverhältnis, sieht jedoch eine Mitteilungspflicht des Ausbildungsbetriebes für den Fall vor, dass eine Übernahme nicht beabsichtigt ist. Der Tarifvertrag gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die vereinbarungsgemäß nach dem 31. Dezember 2013 enden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Erklärung unabhängig von der Gewerkschaftszugehörigkeit des Auszubildenden und auch dann abzugeben, wenn Sie grundsätzlich bereit sind, den Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. ◆

Fahrerflucht und Versicherung: BGH-Urteil schafft Klarheit

Ein Autofahrer kann seinen Versicherungsschutz trotz einer Fahrerflucht vom Unfallort behalten. Wer nach einem Unfall versäumt, die Polizei oder den Geschädigten zu informieren, verliert nach einem höchstrichterlichen Urteil nicht automatisch die Ansprüche aus der Kaskoversicherung.

Es reicht unter Umständen aus, wenn der Fahrer seiner Versicherung rechtzeitig Bescheid gibt, entschied der Bundesgerichtshof. Selbst wenn sich der Fahrer wegen „unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ strafbar gemacht habe, kann es sein, dass die Versicherung trotzdem zahlen muss (AZ: IV ZR 97/11).



Im konkreten Fall war der Fahrer eines Geländewagens nachts auf einer Landstraße bei von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum geprallt – nach seiner Darstellung, weil Rehe auf der Fahrbahn standen, denen er ausweichen wollte. Er verständigte den ADAC, der das Fahrzeug abschleppte. Am nächsten Tag

informierte er seine Versicherung – nicht aber die Polizei und das Straßenbauamt, das für den beschädigten Baum zuständig ist.

BGH: „Kein Automatismus“

Deshalb wollte die Kaskoversicherung den Schaden am Auto in Höhe von rund 27.000 Euro nicht ersetzen. Sie sah den Straftatbestand des „unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ – umgangssprachlich: Fahrerflucht – erfüllt. Darum müsse die Versicherung nicht zahlen.

Dem widersprach nun der BGH. Strafbar könne sich zwar machen, wer sich – wie in diesem Fall – erlaubterweise

vom Unfallort entfernt hat und anschließend nicht unverzüglich die Polizei oder den Geschädigten informiert. In solchen Fällen sei es jedoch ausreichend, wenn die Versicherung rechtzeitig informiert werde, entschied nun der BGH. Es gebe keinen „Automatismus“, dass bei einem Verstoß gegen die Strafvorschrift auch der Versicherungsschutz entfalle.

Einkommensteuer

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen (BFH)

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen sind in der Praxis ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung, vor allem von Eltern auf ihre Kinder. Die Einkommensverlagerung ist gut, wenn die Darlehenszinsen beim Schuldner – häufig Eltern bzw. ein Elternteil – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind.

Der Darlehensgläubiger, oft das Kind, muss die ihm gutgebrachten Darlehenszinsen zwar als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern, Sparer-Pauschbetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen bzw. zu überhaupt keiner Steuerbelastung. Die Finanzverwaltung steht Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen daher oft kritisch gegenüber.

Im vorliegenden Fall betrieb der Kläger eine Bäckerei. Er erwarb von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Kläger ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Klägers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Beide Seiten sollten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von

Richterin beweist Realitätssinn

„Was hat die Versicherung davon, wenn noch in der Nacht auf den Anrufbeantworter des Straßenbauamtes gesprochen wird?“, fragte die Vorsitzende Richterin Barbara Mayen in der Verhandlung.

Wie die Richter in der Verhandlung andeuteten, dürfte sich mit der Entschei-

dung aber nichts daran ändern, dass bei der „klassischen“ Fahrerflucht der Versicherungsschutz entfällt: Also dann, wenn der Fahrer einfach abhaut, ohne ausreichend lange zu warten oder seine Personalien feststellen zu lassen. Der BGH verwies den Fall zur weiteren Aufklärung zurück an das Oberlandesgericht Dresden. ◆

sechs Monaten kündigen können. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an.

Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich. Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Dabei argumentierte dieser wie folgt:

Der Fremdvergleich ist strikt vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleches gilt, wenn in einem Rechtsverhältnis, für das die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung charakteristisch ist, die tatsächliche Auszahlung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird. Dient das Angehörigendarlehen hingegen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern und ist die Darlehensaufnahme daher unmittelbar durch die Einkunftszielung veranlasst, tritt die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags zurück. Entscheidend sind in diesen Fällen vielmehr die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Vertragschancen und -risiken. Maßstab für den Fremdvergleich sind jedenfalls bei solchen Darlehensverträgen zwischen An-

gehörigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen, sondern auch das Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage berücksichtigen, nicht allein die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind, sondern ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage (gegen BMF-Schreiben v. 23.12.2010, BSTBl I 2011, 37, Rz 4 Satz 3).

Im vorliegenden Fall hätte der Kläger ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut decken müssen, so dass das Finanzgericht bei der Durchführung des Fremdvergleichs großzügigere Maßstäbe hätte anlegen müssen als in Fällen, in denen z. B. Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden. Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe können einzelne unübliche Klauseln durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, solange gewährleistet ist, dass die Vertragschancen und -risiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten jedenfalls bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden. ◆

Bundesfinanzhof, Urteil vom
22.10.2013 – Az. X R 26/11

Anordnung, Billigung und Duldung von Überstunden

Der Anspruch auf Vergütung von Überstunden setzt neben deren Leistung voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Arbeitnehmer. So entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 10. April 2013 – 5 AZR 122/12 –.

Dem Urteil sind die folgenden Leitsätze zu entnehmen:

1. Verlangt der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung, tariflicher Verpflichtung des Arbeitgebers oder nach § 612 Abs. 1 BGB eine Vergütung von Überstunden, hat er darzulegen und zu beweisen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden zeitlichen Umfang verrichtet hat.
2. Dabei genügt der Arbeitnehmer seiner Darlegungslast, wenn er schriftlich vorträgt, an welchen Tagen er von wann bis wann die Arbeit geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereithalten hat.
3. Auf diesen Vortrag muss der Arbeitgeber im Rahmen einer abgestuften Darlegungslast substantiiert erwidern und im Einzelnen vortragen, welche Arbeiten er dem Arbeitnehmer zugewiesen hat und an welchen Tagen der Arbeitnehmer von wann bis wann diesen Weisungen – nicht – nachgekommen ist.
4. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass geleistete Überstunden angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit erforderlich waren, trägt der Arbeitnehmer.
5. Für eine ausdrückliche Anordnung von Überstunden muss der Arbeitnehmer vor-



tragen, wer wann auf welche Weise wie viele Überstunden angeordnet hat.

6. Konkludent ordnet der Arbeitgeber Überstunden an, wenn er dem Arbeitnehmer Arbeit in einem Umfang zuweist, die unter Ausschöpfung der persönlichen Leistungsfähigkeit nur durch Überstunden zu bewältigen ist.
7. Dazu muss der Arbeitnehmer darlegen, dass eine bestimmte angewiesene Arbeit innerhalb der Normalarbeitszeit nicht zu leisten oder ihm zur Erledigung der aufgetragenen Arbeiten ein bestimmter Zeitraum vorgegeben war, der nur durch Leistung von Überstunden eingehalten werden konnte.
8. Allein die Anwesenheit des Arbeitnehmers im Betrieb oder an einem Arbeitsort außerhalb des Betriebes begründet keine Vermutung dafür, Überstunden seien zur Erbringung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen.
9. Ist eine Monatsarbeitszeit vereinbart, muss der Arbeitnehmer zudem darlegen, dass einzelne, zur Erledigung der zugewiesenen Arbeiten geleistete Überstunden nicht innerhalb einer flexibel gehandhabten Monatsarbeitszeit ausgeglichen werden konnten.
10. Die Billigung von Überstunden setzt voraus, dass der Arbeitgeber zu erkennen gibt, mit der schon erfolgten Leistung bestimmter Überstunden einverstanden zu sein. Das muss nicht ausdrücklich erfolgen und kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Arbeitgeber oder ein für ihn handelnder Vorgesetzter des Arbeitnehmers eine bestimmte Anzahl von Stunden abzeichnet und damit sein Einverständnis mit einer Überstundenleistung ausdrückt.
11. Eine widerspruchslose Entgegennahme der vom Arbeitnehmer gefertigten Arbeitszeitaufzeichnungen reicht dazu nicht aus. Vielmehr muss der Arbeitnehmer darlegen, wer wann auf welche Weise zu erkennen gegeben hat, mit der Leistung welcher Überstunden einverstanden zu sein.
12. Für die Duldung von Überstunden muss der Arbeitnehmer darlegen, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise wann Kenntnis erlangt haben soll und dass es im Anschluss daran zu einer weiteren Überstundenleistung gekommen ist. Erst wenn dies feststeht, ist es Sache des Arbeitgebers, darzulegen, welche Maßnahmen er zur Unterbindung der von ihm nicht gewollten Überstundenleistung ergriffen hat.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Das Bundesarbeitsgericht will offenbar vermeiden, dass Arbeitnehmer ohne weiteres für eigenmächtig geleistete Überstunden, die nicht im Interesse des Betriebes liegen, Vergütungsansprüche geltend machen können. Deshalb werden an die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitnehmers hohe Anforderungen gestellt. Dabei differenziert das Gericht zwischen einer ausdrücklichen Anordnung und einer schlichten Billigung, Duldung oder sich aus der betrieblichen Situation ergebenden Notwendigkeit der geleisteten Überstunden. Die vorstehenden Leitsätze zeigen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitnehmer in diesen Fällen seiner Darlegungs- und Beweislast genügt. ♦

Ihre Partner rund ums Handwerk

SCHNELLES INTERNET FÜR JEDEN. ÜBERALL!
DURCH SATELLITENÜBERTRAGUNG UNABHÄNGIG VOM LOKALEN NETZAUSBAU

BIS ZU 18 MBIT/S DOWNLOAD
BIS ZU 6 MBIT/S UPLOAD

AM ALten SCHAFSTALL 3-5
51373 LEVERKUSEN
TELEFON: 0214 - 311 49 211
FAX: 0214 - 311 49 219
INFO@GERNER-IT.COM
WWW.GERNER-IT.COM

GERNER
INFORMATIONSTECHNIK

Immer das Richtige auf Lager!

- Beratung
- Vorführung
- Programmierung
- Bedienungshilfe
- technischer Kundendienst



Bürotechnik

Registrierkassen
Bürobedarf
Büromöbel
Computer
Diktiergeräte
Kopiergeräte
Telefaxgeräte
Fachwerkstatt

Runte

Brother-Premium-Händler
Beratung - Installation - Kundendienst
Verbrauchsmaterial günstig

Konrad-Adenauer-Platz 2
51373 Leverkusen
Telefon 02 14 - 4 21 78

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 78 29 · Fax: (0 21 83) 41 77 97

E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Schur Aufzug - Elektro - Technik

24h Notdienst 0171 / 622 602 4

Wartungsarbeiten, - UVV und Sicherheitsüberprüfungen.

Instandsetzungsarbeiten von Personen u. Lastenaufzügen,

Hebeblößen u. Hydraulikanlagen, PKW Parkanlagen, Rolltore,

Sektionaltore, Rollgitter Elektroanlagen aller Art, E. Check

Direkt-Notrufanlagen

Abomweg 61

51503 Rösrath

Tel.: 02205 / 91 98 767

Fax.: 02205 / 91 98 768

info@aufzug-schur.de

www.aufzug-schur.de

Elektromeisterbetrieb

Innungs fachbetrieb

der Bautechnikinnung

Schimmel? Feuchte Kellerwände?



Warum denn gleich ausschachten?

Dauerhafte Innenrenovierung -

ohne Garten- und Terrassenschädigung

Kellersabdichtungen • Schimmelputzsanierung • Wärmedämmung

Fassadenschutz • Verpressungen • Balkon-/Betonsanierung

Olperer Straße 29a

51766 Engelskirchen

Tel.: 02263/56 07

Fax: 02263/607 17

www.adolphs-bautenschutz.de

Info@adolphs-bautenschutz.de

Zweigbüro: Köln-Dellbrück

Tel.: 0221/68 67 87

Fax: 0221/689 73 30



GZM Gebrüder Zwinge Metallbau GmbH



Metallbau Stahlbau Service-Metall

Wiesenstraße 19
51702 Bergneustadt

Telefon: +49 (0) 22 61 - 54 92 30
Fax: +49 (0) 22 61 - 54 92 52

Internet: www.gebr-zwinge.de
E-Mail: info@gebr-zwinge.de

Bruche mer nit, fott domit!

Wir schaffen es weg und zwar alles. Mit dem passenden Container entsorgen wir Ihre Wertstoffe und Abfälle sauber und korrekt.

REMONDIS® GmbH Rheinland

Industriestraße 18 - 50735 Köln

Tel. 0221 97060 600 - Fax 0221 97060 300

service.rheinland@remondis.de

www.remondis-rheinland.de

REMONDIS®

Wir erteilen dem Müll eine Abfuhr

Fehlerhafte Massenentlassungsanzeige

Eine Kündigung ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt ihres Zugangs die nach § 17 Abs. 1 KSchG erforderliche Massenentlassungsanzeige nicht wirksam erstattet wurde. So entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 22. November 2012 – 2 AZR 371/11 –.

Damit die Agentur für Arbeit rechtzeitig über einen außergewöhnlich hohen Zugang neuer Arbeitsloser informiert ist und sich hierauf einstellen kann, sind Arbeitgeber ab einer Betriebsgröße von mindestens 21 Arbeitnehmern gesetzlich dazu verpflichtet, im Falle von Massenentlassungen der Agentur für Arbeit Anzeige zu erstatten.

Massenentlassungen liegen nach § 17 KSchG dann vor, wenn der Arbeitgeber

- » in Betrieben mit in der Regel mehr als

- 20 und weniger als 60 Arbeitnehmern mehr als fünf Arbeitnehmer,
- » in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmern 10 Prozent der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer,
- » in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen entlässt.

Das Bundesarbeitsgericht hat es bisher offen gelassen, ob eine nicht ordnungsgemäße – weil etwa verspätet erstattete – Massenentlassungsanzeige zur Unwirksamkeit einer zuvor ausgesprochenen Kündigung führt. In der vorliegenden Entscheidung stellt das Gericht nunmehr klar, dass das Fehlen einer wirksamen

Massenentlassungsanzeige vor Ausspruch der Kündigung zur Unwirksamkeit der Kündigung führt.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen: Die Entscheidung schafft Klarheit über die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Massenentlassungsanzeige. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes verdeutlicht, dass bei der Umsetzung von Massenentlassungen von Arbeitgeberseite ein besonderes Augenmerk auf eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Anzeige zu legen ist, da eine fehlerhafte Anzeige eine Vielzahl unwirksamer Kündigungen zur Folge haben kann. Hierbei muss beachtet werden, dass die fehlerhafte Massenentlassungsanzeige auch nicht durch einen positiven Bescheid der Agentur für Arbeit nach § 18 KSchG geheilt werden kann. ◆

WENN NICHT JETZT
MEINE MITARBEITER WEITERBRINGEN, WANN DANN!?

Ob mit Qualifizierungsprogrammen, Aus- oder Weiterbildungen – investieren Sie in das Know-how Ihrer Mitarbeiter und damit in die Zukunft Ihres Unternehmens. Denn so sichern Sie sich schon heute Ihre Fachkräfte von morgen. Das bringt Sie weiter! Informieren Sie sich unter www.dasbringtmichweiter.de

jobcenter Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Bergisch Gladbach

www.signal-iduna.de

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerksmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Kraftfahrtversicherung zu Topbedingungen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Köln/Bonn
Gürzenichstraße 27
50667 Köln
Telefon (02 21) 57 99 112
Telefax (02 21) 57 99 128

VERSORGUNGSWERK
Eine Selbsthilfeeinrichtung
des Handwerks

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

DACH - WAND - ABDICHTUNGSTECHNIK - BLITZSCHUTZ - SOLARTECHNIK

Dirk Winkler · Dachdeckermeister
Eifgenstraße 8a · 51519 Odenthal
Telefon: (0 2174) 4 0792
www.laudenberg-dach.de
info@laudenberg-dach.de

Oberkemmerich 2a
51688 Wipperfürth
Tel: (0 22 67) 75 16
Fax: (0 22 67) 8 09 70
Mobil: (01 71) 3 77 12 35
eMail: info@doermbach.de
www.doermbach.de

Dachdeckungen Schieferdeckungen Dachabdichtungen Metaldeckungen

Eulenhöfer
Bedachungen GmbH & Co. KG

Breite Straße 7 · 51647 Gummersbach
Tel.: (0 22 61) 2 28 63 · Fax: (0 22 61) 2 28 89

Meisterbetrieb für Dachdecker- und Klempnerarbeiten aller Art

Über 30 Jahre
Wärmedämmungen Fassadenverkleidungen Flachisolierungen aller Art Rinnenreinigungen

HERBST-BEDACHUNG GMBH

Stachelsgut 12 · 51427 Bergisch Gladbach (Refrath)
Tel.: 02204 - 61051 / 52 · www.herbst-bedachung.de

Dachdeckermeister & Zimmerermeister
Gerd Heinz

Höchstenstr. 19 Tel: 02261-920206 gerdheinz2000@online.de
51702 Bergneustadt Fax 02261-920205 www.dachdeckermeister-heinz.de

51509 Rösrath
Hauptstraße 36 Tel: 0 22 05.9110 88
Für Sie vor Ort Fax: 0 22 05.9110 89

KAUTZ Die Dachdeckerei

Markus WEGNER
Dachdeckermeister

Schloderlicher Weg 33
51469 Bergisch Gladbach

→ Steildachsanierung → Balkonsanierung
→ Flachdachsanierung → Carports
→ Fassadenverkleidung → WPC-Terrassenbeläge
→ Edelstahlkamine → Edelstahlkamine

Telefon 0 22 02-4 59 85 34
www.dachtechnik-wegner.de

Peter Rösgen BedachungsGmbH
Dachdeckermeister

Kunstfeldstraße 60 · 51377 Leverkusen
Tel.: (0 214) 8 70 73 35
Fax: (0 214) 8 70 73 36
eMail: Bedachung-roesgen@t-online.de

DELTA® System
DELTA® schützt Werte. Spart Energie. Schafft Komfort.

Schneider+Krombach DACHTECHNIK

Beratung Planung Ausführung Das große Komplett-Programm rund um das Dach

Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten
Altbausanierung · Flachdachsanierung
Fassadenverkleidung
Naturschieferarbeiten
Blitzschutzanlagen · Kranverleih

Schneider & Krombach GmbH & Co.
Bedachungsgeschäft KG
Talsperrenstraße 7
51580 Reichshof-Brüchermühle

Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470
Fax: (0 22 96) 84 99
info@krombach-dachtechnik.de

DELTA®-MAXX PLUS
die Energiesparmembran für ein winddichtes Dach!

PREMIUM - QUALITÄT

DELTA®-MAXX PLUS schützt im Dachbereich vor dem Einströmen kalter Außenluft und den dadurch entstehenden Energieverlusten.

GEPRÜFTE DELTA®-QUALITÄT UDB-A
Unternehmerklasse A nach ZVG

ETERNIT – SCHÖNES BESCHÜTZEN
Gestaltungsvielfalt für Dach und Fassade

Unzählige Gebäude in Deutschland haben Eternit Dächer und Fassaden. Einige davon markieren Meilensteine der Architektur. Gemeinsam mit unseren Partnern werden wir auch in Zukunft neue Impulse setzen – von Photovoltaik und Wärmedämmung bis zu Dach- und Fassadensystemen. Machen Sie mit!

Eternit
DACH & FASSADE
www.ternit.de

Eternit Aktiengesellschaft · Im Breitspiel 20 · 69126 Heidelberg · Tel. 0 62 24-70 10

DELTA®-MAXX PLUS ...
... erfüllt die Funktion einer Behelfsdeckung
... genügt allen Qualitätsanforderungen an Alterungsbeständigkeit und den Schlagregentest.

www.doerken.de

Thermografieaktion für Oberberg geht in die sechste Runde

Der Oberbergische Kreis, die Volksbank Oberberg eG und die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land unterstützen gemeinsam Hauseigentümer, die ihre Immobilie energetisch überprüfen und sanieren lassen wollen.

Die Akteure der kreisweiten Thermografieaktion sehen dabei zurzeit „sehr gute Bedingungen“, um energetisch zu sanieren. Grund dafür sind niedrige Zinsen und gute Förderungsmöglichkeiten bei hohen Energiekosten. Fast jeder Hausbesitzer kann so letztendlich sparen.

Der Aufwand bei der Aktion ist gering. Es werden in den frühen Morgenstunden, bei Temperaturen um den Gefrierpunkt, mit einer Spezialkamera vier Wärmebilder vom Haus aufgenommen. Die Bilder zeigen Lage, Art und Umfang eines möglichen Schadens und machen Wärmebrücken, Schwachstellen in der Gebäude-Substanz und mangelnde Isolierung sofort sichtbar. So lassen sich die Mankos des



Thermograf Franz Liebelt demonstriert, welche Wärmebilder zur Analyse erstellt werden müssen. Kreisdirektor Jochen Hagt, Volksbankvorstand Ingo Stockhausen und Marcus Otto von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sind von dem Konzept zur energetischen Sanierung überzeugt. (Foto:OBK)

Auch bei Ungewissheit, ob überhaupt saniert werden muss, wird hierdurch Klarheit geschaffen.

Wie schon in den Jahren zuvor, bietet die Volksbank Oberberg eG allen interessierten Immobilienbesitzern Thermografieaufnahmen ihrer Häuser an. Die Aktion beinhaltet eine individuelle „Thermografiemappe“ mit einer Interpretation der Aufnahmen, eine Kurzauswertung der identifizierten Schwachstellen durch einen zertifizierten Energieberater sowie allgemeine Modernisierungstipps und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

Zudem gibt es hier Aktionskonditionen. Hausbesitzer zahlen 100 Euro für die energetische Überprüfung, und für weitere 50 Euro erstellt ein anerkannter Energieberater zusätzlich ein Kurzgutachten. „Die

Kosten dafür wären sonst etwa doppelt so hoch“, informiert der Vorstandsvorsitzende der Volksbank Oberberg eG, Ingo Stockhausen.

„Neubauten nach der geltenden Energieeinsparverordnung zu planen und zu errichten“, so Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, „ist gegenüber dem Sanieren im Bestand unter ökonomischen und energetischen Gesichtspunkten vergleichsweise einfach, denn Bestandssanierung erfordert hohen handwerklichen Fachverstand. Besonders hier zeigt sich, was Handwerk kann! Und dank der jährlich wiederkehrenden Aktion wurde mittlerweile schon bei 600 Bauten bewiesen, dass fachgerecht vorgenommene Dämmung den Wärmeverlust deutlich reduziert.“

Interessierte können sich auf der Internetseite der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land unter www.handwerk-direkt.de (Rubrik Aktuelles) informieren und anmelden. ♦



Haus effizient aufdecken und vorbeugende Instandhaltungs- oder Modernisierungs-Maßnahmen sehr gezielt planen.

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik
- Automatisierungstechnik


Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK
Alte Ziegelei 19 • 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de

BS*E - SOLARDACH GMBH

INH. M. FRANKE & B. SCHMITZ

PV-ANLAGEN & FLACHDACHSANIERUNG

Alte Landstraße 229 • 51373 Leverkusen

Tel.: (0 21 14) 7 07 92 44 • Tel.: (0 21 14) 7 07 95 30

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29

Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

Kürten GmbH

Notstromtechnik

Schaltanlagen · Notstromsteuerungen
USV-Anlagen · Leihaggregate
Wartungen · Kundendienst

Hochstraße 28 a
51789 Lindlar / Schmitzhöhe
Telefon 0 22 07 / 20 88
Telefax 0 22 07 / 40 56
E-Mail: info@kuerten-lindlar.de

BWE e1
-technik
Bosbach & Wirt OHG

Altes Wehr 6
51688 Wipperfürth
Tel.: (0 22 67) 88 06 11
Fax: (0 22 67) 88 06 12
info@bwe-technik.de
www.bwe-technik.de

Elektro Meißner

Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken.
Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.

Elektro Meißner GmbH · Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal
Fon: 0 22 02 / 9 76 30 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de

Ihr Elektro-Meisterbetrieb
für Installationen aller Art,
EDV-, Brandmelde- und Antennentechnik

ELEKTRO JÜNGER

GmbH

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach

Fon 0 22 61 / 2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61 / 6 26 47

eMail elektro-juenger@t-online.de

Schulteis

Brandschutz

GmbH

Beratung - Planung - Umsetzung

Grüner Weg 15 · 51469 Bergisch Gladbach

Tel.: (0 2202) 9790316 · Fax: (0 2202) 9790317

E-Mail: info@schulteis-technik.de

E-Check · Elektroinstallations · SAT-Anlagen · Sprech- und Videoanlagen · Beleuchtungstechnik


Mehr als Licht
Eltak.de
Elektrotechnik A.Kraus

Elektrotechnik A. Kraus
Inh. Henning Backhaus
Langenbeckweg 20a
51463 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 02 / 33 97 4



DOPPER

GmbH ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99

E-Mail: info@Doepper-GmbH.de · www.Doepper-GmbH.de

Stützpunktanhänger

HITACHI

- Frequenzumrichter
- Speicherprogrammierbare Steuerungen
- Bediengeräte

Vertragspartner

Elmo Rietschle

Service und Vertrieb
Verdichter · Vakuumpumpen · Gebläse

Partner des Elektro-Handwerks

C E F

WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



WIRD

YES55 ELEKTRO

FACHGROSSENHÄNDLUNG

FILIALE BERGISCH GLADBACH UND GUMMERSBACH

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

HEIZUNG- UND KLIMATECHNIK | KABEL UND LEITUNGEN | INDUSTRIE- UND
HAUSTECHNIK | NETZWERKTECHNIK | WERKZEUGE | LICHTMITTEL UND
LAMPEN | ROHRE UND LEITUNGEN | SICHERHEIT UND KOMMUNIKATION



Bergisch Gladbach
Kradefohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 / 92 01 74
Fax: 02202 / 92 01 52
bergischgladbach@yes55.de



Gummersbach
Gummersbach Str. 67-71
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 / 67 059
Fax: 02261 / 66 5355
gummersbach@yes55.de



Überall wo die Sonne scheint ...

... ist die SAG Ihr Partner für die energietechnische Infrastruktur.

SAG GmbH · Rathenaustraße 12 · 52045 Mülheim
T +49 2091 793-0 · F +49 2091 793-88 · E-mail@riegelsgroup.de · www.sag.de

SAG

Möbelmesse IMM in Köln zeigte branchenübergreifende Neuerungen

Die gute Nachricht: Es entstehen nie dagewesene Wohnwelten

Mehr Mut zu Farbe, Form und Material – Inszenierung ist angesagt! Das Wohnen wird immer mehr zum Abbild der globalen Moderne. Die größte Möbelmesse der Welt gestattete ihren Besuchern vom 13.-19. Januar einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft.

Gerade die Deutschen entwickeln immer mehr Wohnbewusstsein. Orientiert wird sich am Individuellen, und wer schon alles hat, braucht neue Angebote, bei denen er gerne zugreift. Die Neuerungen sind branchenübergreifend und reichen vom Raumausstatter-, über Elektro- und Sanitär- bis hin zum Infotechnik-Handwerk.

Die braunlastige Welle im Bereich Mäbilar, die ihren Höhepunkt von 2007 bis 2009 feierte, ebbt nun deutlich ab. Eine



wahre Farboffensive, besonders in den Tönen Blau, Grün und Rot, ist nun auf dem Vormarsch. Statt der Lederbezüge, deren Polstergestelle fast ausschließlich in einer eckigen und kubischen Form verlangt wurden, geht der Trend jetzt wieder zu Stoffbezügen und die Gestelle sind vielfach abgerundet zu finden. Zwar bevorzugen Männer eher Leder statt Stoff, dann aber fehlt der Wohlfühleffekt, der dem trendigen Bewusstsein nach Gemütlichkeit und Wärme entgegensteht. Ein weiterer Vorteil von Stoff ist, dass er Schall- und Akustikprobleme löst. Eine Trendwende sind ebenfalls die Polsterungen an sich, die bis vor kurzem noch sehr fest sein sollten. Jetzt werden wieder weiche Polster verlangt, die eine letere Optik und sogar Faltenwurf und Wellen haben dürfen. Was also früher als störend empfunden wurde, wird nun als Kuschel- und Wohlfühloase wahrgenommen.

Nach dem Motto „Zurück zur Natur“ ist auch der Naturstoff Holz wieder trendy. Das Material wird vielfach im modernen Landhausstil verarbeitet, was ein angenehmes Geborgensein vermittelt. Angesagt sind geölte aber nicht hochglanzlackierte Hölzer - auch als Bodenbelag stil-

voll umgesetzt. Felle in allen Variationen und Hirschgewehe an den Wänden runden den gewünschten Effekt ab.

Dem entgegen steht eine Käufer- schicht, die das untermöblierte Interieur bevorzugen, wo es heißt „Weniger ist mehr“. Dabei werden gerne Multifunktionsschränke gekauft, die mit eingebauten Lautsprechersystemen Funktion und Design kombinieren. Hier soll es besonders sachlich und eckig sein, mit dem Wunsch nach hochmoderner Technik. Diese Kunden lieben beispielsweise Einrichtungen, die sie von überall auf der Welt über das Smartphone steuern können. Elektrische Jalousien, innen wie außen installierte Be- schattungssysteme, die Heizungsanlage und dergleichen mehr werden so ein- und ausgeschaltet.

Gerne gespielt wird auch mit Licht. Man findet Leuchtechnik hinter ge- schwungenen Holzverkleidungen oder auch in Gardinen eingenähte LED-Beleuchtungen. Lampen, mal gradlinig mal extravagant verschönert, sind vielfach in Handarbeit zu einem Kunstwerk verflochten, verknotet oder veredelt. Im hochprei- sigen Segment wird mit Blattgold und



Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner

Präzision in Holz
CAD Kompetenz seit 15 Jahren
CNC Sachverstand seit 10 Jahren
Dünnwader Grenzweg 1
51375 Leverkusen
0214 892202-00

FEINSCHNITT.de
Ihr Tischler für... morgen!



Björn Ruland
Tischlermeister

T 02262 - 727 01 70
F 02262 - 727 01 71
M 0163 - 808 61 63
ruland@formart.net



• Individuelle Möbelfertigung
• CNC-Lohnfräsen
• Rundbekantung
Nur für Fachbetriebe
Sören Ruland
Immen 6 | 51674 Wiehl
Tel. 0 22 62 - 69 99 043
Fax: 0 22 62 - 69 99 044
www.cnc-tischler.de



Ihr Partner für Sicherheit und Service
Aiper Str. 13a · 51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
info@tischler-puhl.de · www.tischler-puhl.de

Einbruchschutz bis RC3 in der Nachrüstung!

Gleittüren · Möbel · Einrichtungen · Gesundes Schlafen
Küchen · Bäder · Treppen · Böden · Fenster · Türen

ROBERT KARBO
Tischlerei · Innenausbau · Wohnkonzepte

Torstraße 15
51381 Leverkusen
Telefon (02171) 34 35 44
kontakt@tischlerei-karbo.de
www.tischlerei-karbo.de

DER TISCHLER
Udo Engelberth, Tischlermeister
Alter Kamp 2 · 51588 Nümbrecht - Prombach

Tel. 0 22 93/32 22
Fax 0 22 93/43 33
Mob. 0170/2106217

Ein Zuhause zum Wohlfühlen
Vertrauen Sie Ihrem Schreinermeister und Wohnberater in Kürten

Wir fertigen Ihren Wohnraum individuell nach Ihren Wünschen. Schnell, sauber, alles aus einer Hand. Von der Planung bis zur Umsetzung:

- Kreative Möbelgestaltung
- Küchen und Badmöbel
- Böden und Deckengestaltung
- Fenster und Türen in Holz, Kunststoff, Aluminium
- Rollläden, Jalousien u. Markisen
- Einbruchschutz rund um Ihr Objekt
- Brandschutz ▪ Pollen und Insektenschutz

Rufen Sie an: 02268 - 9090091
oder besuchen Sie uns im Internet:
www.hinz-schreinerei.de

51515 Kürten | Industriestraße 2c
Tel. 02268 - 909091 | info@hinz-schreinerei.de

Hinz GmbH Schreinerei

Holz Richter
51789 Lindlar | Schmiedeweg 1
www.holz-richter.de

Kompetenz in Holz auf über 100.000 m²

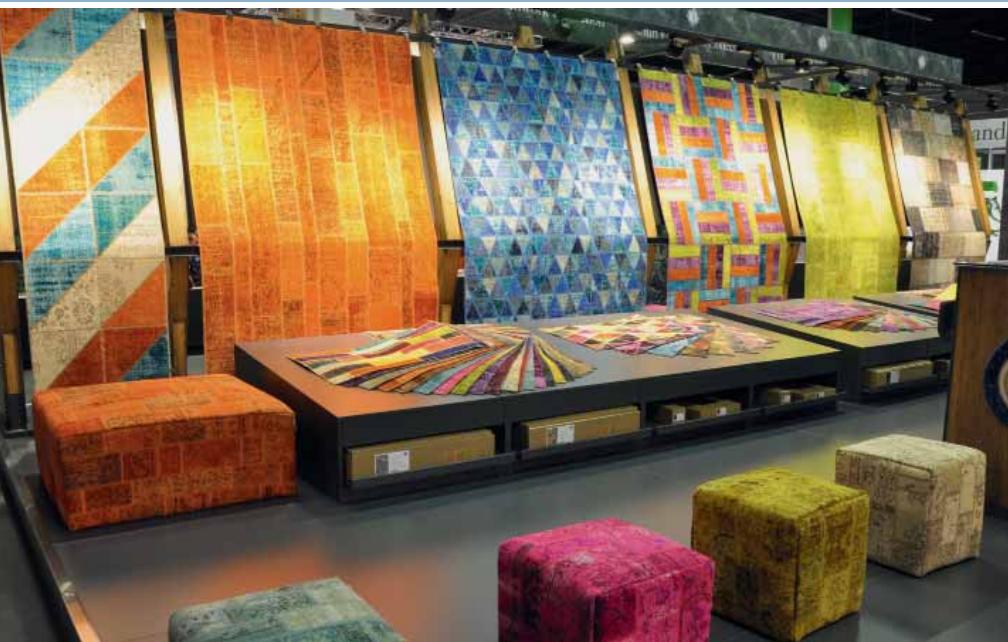
Vollsortiment Platten, Türen, Schnittholz
Böden, Holzbau, Gartenholz
und Gartenmöbel

Spezialist für Kanten und Beschläge

Ostermann
An allen Ecken und Kanten

Ihr zuverlässiger Lieferant für Artikel rund um das Schreinerhandwerk

Rudolf Ostermann GmbH · Schlaivenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel. +49 (0) 2871 / 2550-0 · Fax +49 (0) 2871 / 2550-30 · verkauf@ostermann.eu · www.ostermann.eu



-Silber gearbeitet. Neue Manufakturen sind entstanden, die im Designlampenbereich tätig sind – hier kann König Kunde seine Leuchten sogar individuell gestalten. Besonders durch die LED-Technik sind neue fassettenechte Kreativfelder eröffnet worden, die der Fantasie kaum mehr Grenzen setzen.

Der Trend zur abgerundeten Optik zeigt sich auch im gesamten Badezimmer samt Waschbecken, Wasserhahn und Badewanne. Das Bad ist vom einstigen Waschraum zur Wohlfühlzone mutiert

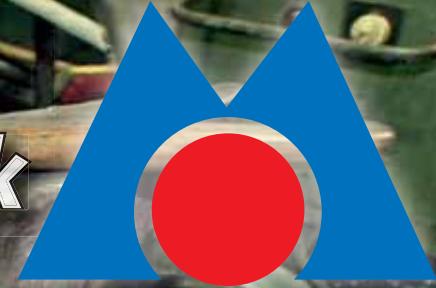
– das Element Wasser wird im modernen Badezimmer gebändigt und geführt. Sanfter Regen aus großen Tellerbrausen und Liegeduschen ermöglichen ein neues Wascherlebnis. Zudem puscht der barrierefreie Duschzutritt die Badbranche. Auch hier ist durch Lichtvielfalt, modernster Technik, Fußbodenheizung und eingebautem TV-Monitor das Bad des 21. Jahrhunderts erfunden.

Für die Zukunft liegt die Hoffnung der Branchen darin, dass der Anteil der Bevölkerung weiter steigt, der großen Wert auf



die Inneneinrichtung legt. Genügend Kapital ist da, floss in den letzten Jahren jedoch noch nicht allzu sehr in diesen Markt. Auch der Möbelhandel hatte schwierige Zeiten zu überstehen – besonders durch die Finanzkrise, die die Kauflust stark bremszte. Diese Wunde scheint jetzt zu verheilen, denn die Lust auf Kaufen, Bauen und Gestalten der Kunden nimmt merklich zu. ◆

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk



Schmiede • Einbruchschutz
 • Schlosserei
 • Feineisen
 • Fahrzeugbau

Bernhard Schätmüller GmbH
 51465 Bergisch Gladbach
 Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

doerich.de

Ernst-Reuter-Str. 15
 51427 Berg. Gladbach
 Tel: (0 22 04) 6 70 98
 Fax: (0 22 04) 6 38 93
www.doerich.de

Konstruktionen nach Maß

Laufenberg

Herstellung und Einbau von:
 • Aluminiumfenster + Türen
 • Wintergärten
 • Brandschutztüren nach DIN
 • Edelstahlarbeiten
 • Stahlbauarbeiten
 • Schlosserarbeiten

Metallbau

Auf der Kaul 23-27
 51427 Bergisch Gladbach
 Tel: 0 22 04 - 97 90 0
 Telefax 0 22 04 - 97 90 20
 E-Mail: info@laufenberg-metallbau.de

Stahlbau Schwanicke GmbH

Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7:2002-09
 TÜV-Zulassung nach § 19 WHG

• Stahlbau	• Behälterbau
• Apparatebau	• Sondermaschinen
• Montagen	• Blechbearbeitung
• Schneiden	• Runden • Kanten

Gewerbestraße 6
 42929 Wermelskirchen
 Telefon: (0 21 96) 60 82
 Telefax: (0 21 96) 46 06

Stahlbau Schwanicke GMBH seit 1918

tip top tor
 der
torbau & automatisierung

Verkauf • Montage • Reparatur • Service • UVV-Check
 02202/97 97 60

Odenthalerstr. 230 D-51467 Bergisch Gladbach Fax 02202-979183

mkv

Metallbau Klein GmbH & Co. KG
 Crawford Metcalfe · Service · Toretechnik
 Zum Obersten Hof 4–6
 51580 Reichshof-Volkenrath
 Tel.: (0 22 96) 7 22 · Fax: (0 22 96) 5 44
 e-Mail: mkv-info@mkv-klein.de
 Internet: mkv-klein.de

Geprüfter Schweißfachbetrieb
 Klasse B
 nach DIN 18800-7

Erstellen von **Stahlkonstruktionen inkl. Statik, Schlosserarbeiten, Stahltreppen, Rampenkonstruktionen, Verladerampen, eigene Rolltorfertigung**

Normstahl
GARAGENTORE
 Deckensektionaltore, Schwingtore und -Antriebe
Reparaturservice, Jahresüberprüfung aller Torarten
Überladebrücken und Hubtische

*Man sagt, Handwerk
 hat goldenen Boden.
 Sorry, aber wir stehen
 auf Aluminium!*

Metallbau Altwicker

Hähner Weg 53 · Reichshof-Denklingen · Tel.: 02296-88000 · www.metallbau-altwicker.de

Fenster Türen Fassaden Lichtdächer Wintergärten Markisen Jalousien

Treppen ab

EDLES AUS STAHL

OBERBÖRSCH
 DESIGN

Oberbörsch GmbH · Cliev 18 · 51515 Kürten
 Fon 0 22 07/37 25 · Fax 0 22 07/58 70
design@oberboersch.de · www.oberboersch.de

Jeden 1. Samstag im Monat ist unsere Ausstellung von 9.00 – 13.00 Uhr für Sie geöffnet.

Goldene Meisterbriefe

» Eduard Arnold

Wipperfürth, Friseurinnung

15.12.2008

» Hans Gert Koch

Reichshof, Fleischerinnung

20.5.2010

Betriebsjubiläen

50 Jahre

» GbR Helmut und Andreas Wirths

Morsbach, Tischlerinnung

5.3.2014

1.2.2014

25 Jahre

» Gerold Eilers GmbH

Bergisch Gladbach, Bäckerinnung

8.2.2014

» Dirk Sänger

Reichshof, Elektroinnung

20.2.2014

» Georg Rumswinkel

Reichshof, Elektroinnung

» Gutjahr Systemtechnik GmbH

Burscheid, Baugewerksinnung

15.3.2014

» Karl-Heinz Steiniger GmbH

Reichshof, Maler- und Lackiererinnung

22.3.2014

Neue Innungsmitglieder

» Kai Christian Stühn

Nümbrecht, Bäckerinnung

» Hans Hamacher

Leverkusen, Baugewerksinnung

» Michael Dürholt

Radevormwald, Dachdeckerinnung

» ISW Gasanalytik und Elektrotechnik GmbH

Nümbrecht, Elektroinnung

» Kai Pack

Nümbrecht, Elektroinnung

» Kim Asmus

Leverkusen, Friseurinnung

» Gökben Özkarra

Wermelskirchen, Friseurinnung

» Stefan Körner

Gummersbach, Friseurinnung

» Jakup Ramadani

Leverkusen, Friseurinnung

» Rolf Labonte

Bergisch Gladbach, Kraftfahrzeuginnung

» Dirk Hammer

Bergneustadt, Kraftfahrzeuginnung

» Björn Knebel

Kürten, Kraftfahrzeuginnung

» Konstantin Koussoulakos

Bergisch Gladbach, Kraftfahrzeuginnung

» Tim Heep

Leichlingen, Maler- und Lackiererinnung

» Carsten Miebach

Engelskirchen, Tischlerinnung

» Sebastian Spiller

Wermelskirchen, Tischlerinnung

Arbeitnehmerjubiläum

25 Jahre

» Britta Groneuer

Gerold Eilers GmbH, Bergisch Gladbach
Bäckerinnung

1.2.2014

» Guido Kletscher

RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Leverkusen
Elektroinnung

7.2.2014

» Ralf Becker

L Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Leverkusen
Elektroinnung

15.2.2014

» Günter Müsse

RL Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Leverkusen
Elektroinnung

15.2.2014

Runde Geburtstage

» Ulrich Hamacher

6.2.2014

55 Jahre

Vorstandsmitglied der Baugewerksinnung
Fachgruppenleiter: Zimmerer

» Dieter Himperich

11.2.2014

60 Jahre

Obermeister der Fleischerinnung

» Wilhelm Eimermacher

26.2.2014

60 Jahre

Vorstandsmitglied der Kraftfahrzeuginnung

» Bernd Schätzmüller

2.3.2014

70 Jahre

Vorstandsmitglied der Innung für Metalltechnik

» Udo Napiwotzki

8.3.2014

55 Jahre

ehem. stellv. Obermeister der Tischlerinnung

» Martin Steinkühler

23.3.2014

50 Jahre

ehem. Vorstandsmitglied der Innung

für Sanitär- und Heizungstechnik

» Helmut Glunz

25.3.2014

55 Jahre

Vorstandsmitglied der Innung für Metalltechnik



Weihnachtsfeier der Bäcker-Altmeister

Vergabe von drei Goldenen Meisterbriefen rundete Feier ab

Eine stimmungsvolle Zusammenkunft erlebten auch dieses Jahr wieder die Bäcker-Altmeister bei ihrer traditionellen Weihnachtsfeier, die im großen Saal des Hauses der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land stattfand.

Beinahe 40 Gäste fanden sich an den festlich geschmückten Tischen ein und genossen Kaffee, Selbstgebackenes, gute Gespräche und ein Gläschen Sekt. Neben dem gemeinsamen Singen von Weihnachtsliedern nutzte man bei der Feier auch die passende Gelegenheit, drei Goldene Meisterbriefe zu verleihen.

So wurde **Wilhelm Pütz** aus Gummersbach geehrt, der seine Meisterprüfung am 3.7.1963 bei der Handwerkskammer in Südwestfalen ablegte. Seit 1998 ist er Ehrenobermeister der Bäckerinnung, war von 1972 bis 1998 Vorstand der Bäckerinnung für den Oberbergischen Kreis, von 1975 bis 1978 stellvertretender Obermeister und von 1978 bis 1998 Obermeister.

Ebenfalls geehrt wurde **Konrad Hartinger** aus Bergisch Gladbach, der seine Meisterprüfung am 7.11.1963 in Köln ablegte. Er war Vertreter für Backhilfsmittel und Reisebackmeister. Zuletzt hat Konrad

Hartinger ehrenamtlich die Backstube im Museum in Bensberg betreut.

Als dritter Bäckermeister freute sich **Heinz-Peter Kohlgrüber** aus Bergisch Gladbach über seine Ehrung und die Überreichung des Goldenen Meisterbriefes. Er legte ebenfalls seine Meisterprüfung am 7.11.1963 in Köln ab. Heinz-Peter Kohlgrüber war Unternehmensberater, Fachlehrer, DLG-Sachverständiger und Fachberater beim Verband Westfalen-Lippe.

Wir gratulieren an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich! ◆

KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

20.2.2014, 18.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Elektroinnung
Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

21.2.2014, 18.30 Uhr

Lossprechungsfeier der Kraftfahrzeugginnung
Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach

26.2.2014, 19.30 Uhr

Vorstandssitzung der Friseurinnung

9.3.2014, 11.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Innung
für Sanitär- und Heizungstechnik
Gaststätte Norhausen, Felderstr. 17, 51371 Leverkusen

10.3.2014, 19.30 Uhr

Freiseurinnung: Modepräsentation Frühjahr/Sommer

11.3.2014, 15.00 Uhr

Innungsversammlung der Bäckerinnung

14.3.2014, 19.00 Uhr

Lossprechungsfeier der Innung für Metalltechnik
Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

Seminare 2014

8.3.2014, 10.00 – 16.00 Uhr

Erfolgreich verkaufen: Der Verkaufsabschluss –
vom Sympathieaufbau zur Unterschrift

17.3.2014, 12.00 – 16.00 Uhr

Friseurinnung: Kostenkontrolle im Friseursalon

26.3.2014, 19.30 – 21.30 Uhr

Friseurinnung: Professional Make up

29.3.2014, 11.00 – 15.00 Uhr

Krav Maga: Selbstverteidigung
für Frauen und Mädchen

29.3.2014, 10.00 – 16.00 Uhr

Erfolgreich verkaufen: Verkaufserfolg?
...ist keine Frage des Zufalls

Termine Erste Hilfe 2014

12.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

24./25.3.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

14.4.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

08./09.05.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

22./23.5.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

27.6.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

30.6.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

22.8.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

1.9.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

4./5.9.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

15.9.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

8.10.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

9.10.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Auffrischungskurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum (*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach, 51789 Lindlar-Remshagen

13./14.10.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Bergisches Energiekompetenzzentrum

(*Entsorgungszentrum Leppe*), Am Berkebach,

51789 Lindlar-Remshagen

5./6.11.2014, 8.30 – 16.30 Uhr

Grundkurs/Brandschutzhelferkurs

Hinweis: Termine ohne genannten
Veranstaltungsort finden im
Gebäude der Kreishandwerkerschaft,
Altenberger-Dom-Straße 200,
51467 Bergisch Gladbach-Schildgen,
statt.



Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 8661 - 0



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Wermelskirchen, Hückeswagen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser; Kürten: Gas

02267 686 - 0



Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom

02202 16 - 0



Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0



AggerEnergie GmbH

Overath, Engelskirchen, Marienheide, Gummersbach,
Bergneustadt, Wiehl: Strom und Gas
Reichshof, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Gas

02261 3003-0



RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 178 - 0

Jetzt zum Finanz-Check.
Zeit, die gut investiert ist.
Wir beraten Sie gerne.

Befreien Sie Ihren Kopf von Finanzfragen.

Mit dem Š Finanzkonzept.



Kreissparkasse
Köln



**Sparkasse
Leverkusen**

Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Wir bieten Ihnen mit dem persönlichen Finanz-Check eine umfassende Analyse Ihrer derzeitigen Situation an, geschäftlich und privat. Und wir entwickeln aus dieser Positionsbestimmung mit Ihnen gemeinsam maßgeschneiderte und individuelle Lösungen. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu erfahren Sie in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.ksk-koeln.de bzw. unter www.sparkasse-lev.de. Wir beraten Sie gerne. **Wenn's um Geld geht – ↗ Kreissparkasse Köln, Sparkasse Leverkusen.**